

26.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - A - AS - FJ - FS - VP - Wi - Wo

zu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Der federführende **Finanzausschuß** (Fz),
der **Agrarausschuß** (A),
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** (AS),
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ),
der **Ausschuß für Familie und Senioren** (FS),
der **Ausschuß für Verkehr und Post** (VP),
der **Wirtschaftsausschuß** (Wi) und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 8, 10
bis 17
und 19

1. Zu Artikel 1 bis 8:

Die Artikel 1 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

"..." (wie Artikel 1 bis 8 in Drucksache 423/96)

Als Folge werden in der Inhaltsübersicht die ersten acht Angaben wie folgt
gefaßt:

"Änderung des Bewertungsgesetzes

Artikel

1

Änderung der Durchführungsverordnung zum
Bewertungsgesetz

2

Änderung des Vermögensteuergesetzes

3

Ausgeliefert am 26. JUNI 1996

Änderung des Gesetzes zur Reform des Vermögenssteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze	4
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	5
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	6
Änderung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrechts	7
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer	8"

Begründung:

... (wie Begründung in Drucksache 423/96)

A 2. Zu Artikel 1 bis 8

Zus. mit
Ziff. 8
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

Die Artikel 1 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

"..." (wie Artikel 1 bis 8 in Drucksache 423/96 nach Maßgabe nachstehender Änderungen:

A 3. - Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 117 a Abs. 1 Satz 2 BewG)

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 117 a Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der übersteigende Teil des Betriebsvermögens ist mit 75 vom Hundert und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit 50 vom Hundert anzusetzen."

Begründung: (nur für das Plenum des Bundesrates)

Der Initiativentwurf zur Neuregelung der Vermögen- und Erbschaftsteuer setzt das land- und forstwirtschaftliche Vermögen mit dem Betriebsvermögen gewerblicher Betriebe gleich, ohne die Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft gesondert zu berücksichtigen.

Seit Jahren findet in der Landwirtschaft ein Umstrukturierungsprozeß statt. Kleinere und mittlere land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind davon erheblich betroffen. Viele Land- und Forstwirte müssen ihren Betrieb aufgeben. Durch den Abschlag von 50 vom Hundert sollen die kleineren und mittleren Betriebe steuerlich entlastet werden.

A
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

4. - Zu Artikel 1 Nr. 32 Vierter Abschnitt Teil B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 139 Abs. 1, § 140 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 4, § 142 BewG)

In Artikel 1 Nr. 32 ist der Vierte Abschnitt Teil B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen wie folgt zu ändern:

- a) § 139 ist wie folgt zu fassen:

"§ 139

Wirtschaftliche Einheit und Umfang des land- und
forstwirtschaftlichen Vermögens

Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit und der Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens richten sich nach § 33."

- b) § 140 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Absatz 1 ist in Buchstabe b der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen und folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) den Wohnteil."

- bb) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Begriff und Umfang des Wohnteils richten sich nach § 34 Abs. 3. Der Wohnteil umfaßt auch den dazugehörigen Grund und Boden.

c) § 142 ist wie folgt zu fassen:

"§ 142

Wert der Betriebswohnungen und des Wohnteils

(1) Der Wert der Betriebswohnungen (§ 140 Abs. 3) und der Wert des Wohnteils (§ 140 Abs. 4) sind nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Grundvermögen für die Bewertung von Wohngrundstücken gelten (§§ 146 - 155).

(2) Bei der Ermittlung des Bodenwerts (§ 150) für den Wohnanteil ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 höchstens das Fünffache der jeweiligen bebauten Fläche zugrunde zu legen. Die ertragsteuerlich zum Wohnanteil gehörende Restfläche ist, solange sie unbebaut bleibt, beim Betrieb zu bewerten.

(3) Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Falle einer räumlichen Verbindung der Betriebswohnungen und des Wohnteils mit dem Betrieb ergeben, sind deren Ausgangswerte (§ 149) unbeschadet der Regelungen, die in § 154 getroffen sind, jeweils um 15 vom Hundert zu ermäßigen."

Begründung: (nur für das Plenum des Bundesrates)

Zu Buchstabe a:

Es soll die Übernahme der bewährten Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 33 BewG auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb:

Diese Regelung enthält eine Beschreibung des Bewertungsobjekts "Betrieb der Land- und Forstwirtschaft" analog zu § 34 BewG. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll hier auch der Wohnanteil integriert werden.

Zu Buchstabe c:

Siehe Begründung zu § 143 Abs. 1 bis 3 in Drucksache 390/96.

A
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

5. - Zu Artikel 1 Nr. 32 (Vierter Abschnitt Teil B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen § 141 Abs. 2 BewG)

In Artikel 1 Nr. 32 ist im Vierten Abschnitt Teil B. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen in § 141 in § 141 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Angabe

"0,86 DM"

ist durch die Angabe

"0,78 DM"

zu ersetzen.

bbb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

bb) In Buchstabe b ist die Angabe

"167 DM"

durch die Angabe

"112 DM"

zu ersetzen.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist die Angabe

"1 DM"

durch die Angabe

"0,50 DM"

zu ersetzen.

bb) In Buchstabe b ist die Angabe

"21 DM"

durch die Angabe

"5 DM"

zu ersetzen.

cc) In Buchstabe c ist die Angabe

"40 DM"

durch die Angabe

"15 DM"

zu ersetzen.

dd) In Buchstabe d ist die Angabe

"52 DM"

durch die Angabe

"15 DM"

zu ersetzen.

ee) In Buchstabe e ist die Angabe

"15 DM"

durch die Angabe

"5 DM"

zu ersetzen.

ff) In Buchstabe f ist die Angabe

"25 DM"

durch die Angabe

"5 DM"

zu ersetzen.

c) In Nummer 3 ist in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Angabe

"80 DM"

durch die Angabe

"70 DM"

zu ersetzen.

d) Die Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aaa) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Die Angabe

"230 DM"

ist durch die Angabe

"110 DM"

zu ersetzen.

bbbb) Die Angabe

"2000 DM"

ist durch die Angabe

"1000 DM"

zu ersetzen.

bbb) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Die Angabe

"700 DM"

ist durch die Angabe

"360 DM"

zu ersetzen.

bbbb) Die Angabe

"7000 DM"

ist durch die Angabe

"3600 DM"

zu ersetzen.

cccc) Die Angabe

"3500 DM"

ist durch die Angabe

"1800 DM"

zu ersetzen.

bb) In Buchstabe b ist die Angabe

"60 DM"

durch die Angabe

"40 DM"

zu ersetzen.

cc) Buchstabe c ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Angabe

"630 DM"

ist durch die Angabe

"320 DM"

zu ersetzen.

bbb) Die Angabe

"5000 DM"

ist durch die Angabe

"2600 DM"

zu ersetzen.

Begründung: (nur für das Plenum des Bundesrates)

Bei den Wertansätzen im Gesetzentwurf kommt es zu einer Überbewertung der Ertragswerte in der Land- und Forstwirtschaft.

Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis ff:

Aus der Begründung zu § 142 des Regierungsentwurfs geht hervor, daß sich das Niveau der Werte nach "durchschnittlichen Ertragsverhältnissen von Vollerwerbsbetrieben" auszurichten habe.

Unter den Privatwaldbetrieben befinden sich nur wenige Vollerwerbsbetriebe. Nur diesen kann effiziente forstliche Bewirtschaftung unterstellt werden. Die Hauptmasse der Betriebe sind sogenannte "aussetzende Betriebe" mit nur gelegentlicher Nutzung. Strukturbedingt erreichten sie allenfalls die untere Grenze des möglichen Ertragsniveaus. Ein Bezug auf das mittlere Ertragsniveau von Vollerwerbsbetrieben würde diese ungerechtfertigt belasten.

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Werte bedeuten eine dreifache Erhöhung im Mittel und eine bis zu siebenfache Erhöhung im Einzelfall gegenüber den durchschnittlichen Ertragswerten von 1964. Dem stehen gegenüber ein nahezu gleichbleibender Rohholzpreis und eine Erhöhung der Lohnnettokosten von 2,50 DM auf 17 DM für die Arbeitsstunde. Die Werte der Länderinitiative gehen darüber sogar noch hinaus.

Aus den vorgenannten Gründen und wegen hinzutretender erheblicher Belastungen der Forstbetriebe durch Einflüsse neuerer Art, wie die

- anhaltenden, emissionsbedingten Waldschäden,
- Erwartungen der Allgemeinheit auf zusätzliche Umwelt- und Naturschutzleistungen der Waldbesitzer sowie
- zunehmende Einengung der Dispositionsfreiheit bei betrieblichen Entscheidungen infolge gesetzlicher und administrativer Auflagen,

sollte die Neubewertung im Mittel niedrigere Ertragswerte als 1964 ergeben.

A

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

6. - Zu Artikel 1 Nr. 32 (Vierter Abschnitt Teil C. Grundvermögen des BwG)

In Artikel 1 Nr. 32 ist im Vierten Abschnitt der Teil C. Grundvermögen des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

"C. Grundvermögen

1. Unbebaute Grundstücke

§ 144 Unbebaute Grundstücke

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder zur Nutzung vorgesehene Gebäude in Bau befindlich sind. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend. In Bau befindlich ist ein Gebäude, wenn auf dem Grundstück Abgrabungen begonnen wurden oder Baustoffe eingebracht wurden, die zur planmäßigen Errichtung des Gebäudes führen.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, die keiner oder nur einer unbedeutenden Nutzung zugeführt werden können, gilt das Grundstück als unbebaut, als unbedeutend gilt eine Nutzung, wenn die hierfür erzielte Jahresmiete (§ 145 Abs. 2) oder die übliche Miete (§ 145 Abs. 3) weniger als 1 vom Hundert des nach Abs. 3 anzusetzenden Wertes beträgt. Als unbebautes Grundstück gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge der Zerstörung oder des Verfalls der Gebäude auf die Dauer benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist.

(3) Der Wert unbebauter Grundstücke bestimmt sich nach ihrer Fläche und den um 30 vom Hundert ermäßigten Bodenrichtwerten (§ 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994, BGBl. I S. 3486). Die Bodenrichtwerte sind von den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch auf den 1. Januar 1996 zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen.

2. Bebaute Grundstücke

§ 145 Bebaute Grundstücke

(1) Grundstücke, auf die die in § 144 Abs. 1 genannten Merkmale nicht zutreffen, sind bebaute Grundstücke.

(2) Der Wert eines bebauten Grundstückes ist das Zehnfache der für dieses im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag erzielten Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes (Absatz 4). Jahresmiete ist das Gesamtentgelt, das die Mieter (Pächter) für die Nutzung der bebauten Grundstücke aufgrund vertraglicher Vereinbarung für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen haben. Betriebskosten (§ 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) sind nicht einzubeziehen; für Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil Wohnzwecken dienen, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden. Ist das Grundstück vor dem Bewertungsstichtag weniger als drei Jahre vermietet worden, ist die Jahresmiete aus dem kürzeren Zeitraum zu ermitteln.

(3) Wurde ein bebautes Grundstück oder Teile hiervon nicht oder vom Eigentümer oder dessen Familie selbst genutzt, anderen unentgeltlich zur Nutzung überlassen, oder an Angehörige (§ 15 der Abgabenordnung) oder Arbeitnehmer des Eigentümers vermietet, tritt an die Stelle der Jahresmiete die übliche Miete. Die übliche Miete ist die Miete, die für nach Lage, Größe, Ausstattung und Alter vergleichbare nicht preisgebundene Grundstücke von fremden Mietern bezahlt wird; Betriebskosten (Abs. 2 Satz 2) sind hierbei nicht einzubeziehen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben dabei außer Betracht.

(4) Die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes beträgt für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit des Gebäudes bis zum Bewertungsstichtag vollendet wurde, 1,2 vom Hundert, höchstens jedoch 60 vom Hundert. Wurden nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes bauliche Maßnahmen durchgeführt, die die gewöhnliche Nutzungsdauer des Gebäudes um mindestens 25 Jahre verlängert haben, tritt an Stelle der Bezugsfertigkeit der Abschluß dieser baulichen Maßnahmen.

(5) Enthält ein bebautes Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, nur eine Wohnung, ist der nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Wert um 20 vom Hundert zu erhöhen. Enthält ein solches nur zwei Wohnungen, ist der Wert um 10 vom Hundert zu erhöhen.

(6) Die Vorschriften gelten entsprechend für Wohnungseigentum und Teileigentum.

§ 146 Sonderfälle

(1) Läßt sich für bebaute Grundstücke die übliche Miete (§ 145 Abs. 3) nicht ermitteln, so bestimmt sich der Wert abweichend von § 145 nach der Summe des Wertes des Grund und Bodens und des Werts der Gebäude. Dies gilt insbesondere, wenn die Gebäude zur Durchführung bestimmter Fertigungsverfahren oder zur Aufnahme bestimmter technischer Einrichtungen errichtet wurden und nicht oder nur mit erheblichem Aufwand für andere Zwecke nutzbar gemacht werden können.

(2) Der Wert des Grund und Bodens ist gemäß § 144 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß an Stelle des in Absatz 2 vorgesehenen Abschlags von 30 vom Hundert ein solcher von 50 vom Hundert tritt. Der Wert der Gebäude bestimmt sich nach den ertragsteuerlichen Bewertungsvorschriften.

§ 147 Erbbaurecht und Gebäude auf fremdem Grund und Boden

(1) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so beträgt der Wert des belasteten Grundstücks das Sechzehnfache des nach den vertraglichen Bestimmungen am Bewertungsstichtag zu zahlenden jährlichen Erbbauzinses. Der Wert des Erbbaurechts ist der nach den §§ 145 oder 146 ermittelte Wert des Grundstücks abzüglich des nach Satz 1 ermittelten Wert des belasteten Grundstücks.

(2) Absatz 1 ist für Gebäude auf fremdem Grund und Boden entsprechend anzuwenden.

§ 148 Grundstücke im Zustand der Bebauung

(1) Sind die Gebäude auf einem Grundstück noch nicht bezugsfertig, so ist der Wert entsprechend § 145 unter Zugrundelegung der üblichen Miete zu ermitteln, die nach Bezugsfähigkeit des Gebäudes zu erzielen ist. Von diesem Wert sind die Aufwendungen abzuziehen, die zwischen dem Bewertungsstichtag und der Bezugsfähigkeit des Gebäudes vom Erwerber zu erbringen sind; soweit die Aufwendungen für bereits am Bewertungsstichtag entstandene Zahlungsverpflichtungen geleistet werden, sind diese nicht als Nachlassschulden abziehbar.

(2) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, ist der Wert entsprechend § 146 zu ermitteln.

§ 149 Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz

Gebäude, Teile von Gebäuden und Anlagen, die wegen der in § 1 des Zivilschutzgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden, bleiben bei der Ermittlung des Grundstückes außer Betracht."

Begründung:

Zum Erfordernis eines Ertragswertes für Grundvermögen bei der Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995, die eine Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer erforderlich machen, in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung anerkannt, daß der Gesetzgeber bei der Herstellung einer gleichmäßigen Belastung der Steuerpflichtigen und bei der Berücksichtigung von Belastungen, die sich aus der Gemeinwohlbindung des Eigentums ergeben, die Wahl hat, ob er die erforderlichen Entlastungen bereits bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage, durch deren anschließende Reduzierung oder durch die Anwendung eines niedrigen Steuersatzes erreichen will. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Gemeinwohlbindung wurde für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen ausdrücklich angemahnt, wobei das Gericht für diese Vermögensarten die Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse bei der Bemessung der Erbschaftsteuer als verfassungsrechtliches

Gebot angesehen hatte. Für das Grundvermögen wurde das zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, da nach bisheriger Rechtslage diese Vermögensart sowohl durch Überwiegen des Ertragswertverfahrens als auch nicht mehr aktuelle Wertverhältnisse eine vergleichsweise niedrige Belastung erfuhr. Indes ist jedenfalls im Vergleich zum sonstigen Vermögen, etwa dem Kapitalvermögen, unschwer die höhere Sozialbindung des Grundvermögens erkennbar, vor allem im Mietwohnungsbereich. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts lassen nicht den Schluß zu, eine verfassungsgemäße Neubewertung könne nur durch ein dem Verkehrswert angenähertes Verfahren erreicht werden.

In der Entscheidung zur Erbschaftsteuer wird eine "gegenwartsnahe" Bewertung gefordert. Damit ist aber die zeitliche Aktualität, nicht die Art der Bewertung angesprochen.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, daß die Erbschaftsteuer den grundlegenden Gehalt der Erbrechtsgarantie wahren muß. Die Erbrechtsgarantie wäre aber gefährdet, wenn zwar die Vermögensgegenstände auf den Erben übergingen, er aber im Regelfall gezwungen wäre, einen Teil hiervon zu veräußern, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Auch im Verständnis der heutigen Gesellschaft erwirbt der Erbe das Vermögen, um es für sich und die nachfolgenden Generationen zu erhalten, nicht um es zu veräußern. Deshalb muß die Erbschaftsteuer aus den Erträgen des Vermögens bezahlbar sein.

Die Forderung nach einer Bewertung des Grundvermögens mit dem Verkehrswert läßt sich schon deshalb nicht aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ableiten, weil es für eine eventuelle Beibehaltung der Vermögensteuer eine Neuregelung der Einheitsbewertung für zulässig angesehen hatte. Für die Vermögensteuer hat das Gericht jedoch gefordert, daß die Möglichkeit zur Erzielung eines (Soll-) Ertrags berücksichtigt werden müsse, also Ertragswerte anzusetzen seien. Dies gilt nach seinen Ausführungen für alle Vermögensarten, wobei nur in den Fällen, in denen die Verkehrswerte die Ertragsmöglichkeiten üblicherweise widerspiegeln, die Verkehrswerte typisierend angewandt werden können. Der gemeine Wert (§ 9 des Bewertungsgesetzes), der als Verkehrswert nach bisheriger Rechtslage den Grundtypus für die steuerliche Bewertung darstellte, kann im Lichte des Verfassungsrechts nicht mehr als Leitbild des Bewertungsrechts gesehen werden. Vielmehr ist die Bewertung im Regelfall an den Ertragsverhältnissen auszurichten.

Das Bundesverfassungsgericht hat offenkundig angenommen, daß bei einer Neuregelung der Einheitswerte die ermittelten Werte wie bisher sowohl für die Vermögensteuer als auch die Erbschaftsteuer gelten sollten. Ist aber die Vermögensteuer jedenfalls nach Ertragswerten zu erheben, hätte es einer ausdrücklichen Einschränkung bedurft, wenn dies für die Erbschaftsteuer nicht gelten sollte. Hieraus wird deutlich, daß auch hier der Ertragswert den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Aber selbst dann, wenn hier kein verfassungsrechtliches Gebot gesehen werden sollte, lassen es die tatsächlichen Verhältnisse angeraten erscheinen, die Ertragsverhältnisse beim Grundvermögen zu berücksichtigen. Sie stellen den wesentlichen Beweggrund für Investitionen dar, hierbei werden vom Investor die

steuerlichen Rahmenbedingungen in die Kalkulation einbezogen. Die steuerlich günstige Behandlung, die das Grundvermögen in der Vergangenheit durch die Einheitswerte erfahren hat, war ein beachtlicher Gesichtspunkt für viele Investitionsentscheidungen und ersparte so staatliche Anstrengungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum als einem existentiellen Grundbedürfnis. Führt die Entscheidung, in Grundvermögen oder Kapitalvermögen zu investieren, steuerlich zum selben Ergebnis, wird der praktisch keiner Sozialbindung unterliegende Erwerb des Kapitalvermögens dem vielfach Bindungen unterliegenden Grundvermögen vorgezogen. Damit wird aber auch der fiskalische Erfolg einer solchen Maßnahme in Frage gestellt, denn die fehlenden privaten Investitionen zur Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung müssen dann mit öffentlichen Geldern geleistet werden.

Soll die künftige Erbschaftsteuer ihr bisheriges Aufkommen und das der entfallenden Vermögensteuer bei nicht unternehmerischem Vermögen erbringen, wird das Grundvermögen auch bei Zugrundelegung eines Ertragswertverfahrens erheblich höher, in der Regel mit einem Mehrfachen steuerlich belastet sein als bisher. Gerade bei langfristigen Vermögensdispositionen spielen steuerliche Aspekte erfahrungsgemäß eine erhebliche Rolle. Um schwerwiegende Verwerfungen auf dem Immobilienmarkt zu vermeiden, sollte die Mehrbelastung des Grundvermögens nicht über das hinausgehen, was verfassungsrechtlich an Anpassung erforderlich ist. Denn Einbrüche auf dem Immobilienmarkt würden sich nicht nur auf die Baukonjunktur und die Volkswirtschaft schlechthin auswirken, auch die Beleihung von Grundstücken müßte auf eine neue Bewertungsbasis gestellt werden, was viele Kreditnehmer, die grundpfandrechtliche Sicherheiten eingeräumt haben, in finanzielle Bedrängnis bringen kann - auch solche, die als Eigenheimbesitzer von der Steuer selbst nicht erfaßt sind. Letztlich würden Preiseinbrüche auf dem Immobilienmarkt aber einen am Verkehrswert orientierten Steuerwert selbst in Frage stellen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 144:

Zu Absatz 1:

Unbebaute Grundstücke erbringen, sieht man von Ausnahmefällen wie Parkplätzen, Lagerplätzen und ähnlichem ab, keinen Ertrag. Ohne Anknüpfung an einen Ertrag ist die Durchführung eines Ertragswertverfahrens nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Ausführungen zur Besteuerung des Vermögens nach dem Ertrag allerdings nicht auf die Erzielung eines konkreten Ertrags abgestellt, sondern die Möglichkeit der Ertragserzielung, einen "Soll"-Ertrag für ausreichend angesehen. Da Grundstücke nach ihrer Bebauung einen regelmäßigen Ertrag abwerfen und unbebaute Grundstücke in aller Regel früher oder später der Bebauung zugeführt werden und ihnen deshalb nach der Verkehrsanschauung ein Wert zugeordnet wird, ist dieser grundsätzlich bei der Erfassung des Vermögens zu berücksichtigen. Mangels anderer Ansatzpunkte

ist hierbei von dem Wert, der für vergleichbare Grundstücke erzielt wird, auszugehen. Die Regelung ist insoweit dem Regierungsentwurf nachgebildet.

Anders als im Regierungsentwurf soll jedoch für Grundstücke, die sich in Bebauung befinden und sich deshalb die künftigen Ertragsmöglichkeiten bereits abschätzen lassen, das Ertragswertverfahren angewandt werden. Sie sind daher entsprechend den bebauten Grundstücken zu behandeln (vgl. § 148).

Zu Absatz 2:

Hier ist ausgeführt, wann ein Grundstück trotz vorhandener Gebäude als unbebaut gilt. Statt eines unbestimmten Rechtsbegriffs wurde in Satz 1 eine an der Ertragsfähigkeit angelehnte Bestimmung unbedeutender Gebäude gewählt.

Zu Absatz 3:

Die Bewertung erfolgt entsprechend dem Regierungsentwurf nach Bodenrichtwerten einschließlich des hierauf vorzunehmenden Abschlags.

Zu § 145

Anders als im Regierungsentwurf, der ein Ertragswertverfahren alternativ zum Wohn-/Nutzflächenverfahren nur für Mietwohngrundstücke vorsieht, gilt das hier vorgeschlagene Ertragswertverfahren zwingend für alle bebauten Grundstücke einschließlich solcher mit im Bau befindlichen Gebäuden, soweit nicht Sonderfälle im Sinne des § 146 vorliegen. Die Beschränkungen auf Mietwohngrundstücke sind sachlich nicht gerechtfertigt, da alle Grundstücke, für die eine Miete bezahlt wird oder die grundsätzlich vermietbar sind, nach dem Ertragswertverfahren vermietet werden können, also auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Gewerbeobjekte und gemischtgenutzte Objekte.

Das Ertragswertverfahren ist zudem anders als im Regierungsentwurf zur einheitlichen Bewertung von Grund und Boden und Gebäude konzipiert, wie es auch im Bewertungsgesetz 1964 vorgesehen war. Das im Regierungsentwurf konzipierte Verfahren erscheint nicht geeignet, der oben geschilderten Problematik gerecht zu werden. Die Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 sieht ein Ertragswertverfahren ausdrücklich zur Ermittlung des Verkehrswertes vor; da die Veräußerung des ererbten Vermögens jedoch gerade nicht Leitbild unserer Erbrechtsordnung ist, geht dieser Ansatz an dem hier erstrebten Zweck vorbei. Die Wertermittlungsverordnung ist in erster Linie für Fälle vorgesehen, denen ein tatsächlicher Vermögensübergang zugrundeliegt (z. B. Vermögensauseinandersetzung, Entschädigung wegen Enteignung), deshalb ist sie für diese Fälle zweckentsprechend gestaltet.

Im übrigen ist das Ertragswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung kein reines Ertragswertverfahren, sondern ein Mischverfahren, das Elemente einer ertragsbezogenen und einer sachwertbezogenen Bewertung enthält, denn der Grundstücksanteil wird nach den aus tatsächlichen Verkäufen abgeleiteten

Bodenrichtwerten abgeleitet. Da die Miete aber durchweg einheitlich für das Gebäude und den Grund, auf dem es steht, bezahlt wird, ist eine fiktive Herausrechnung des Mietanteils für den Bodenanteil erforderlich. Dieser fiktive Wert wird im Regierungsentwurf mit 5 % des Bodenrichtwertes angesetzt. In aller Regel liegt der Liegenschaftszins jedoch gerade in Ballungsgebieten mit hohen Grundstückswerten in der Regel wesentlich niedriger. Das vorgeschlagene Verfahren führt daher zu willkürlichen Werten.

Zu Absatz 1

Die Ermittlung des Ertragswertes von bebauten Grundstücken macht grundsätzlich keine Unterscheidung der Grundstücksart erforderlich, da die Unterschiede weitgehend bereits durch unterschiedliche Ist-Mieten erfaßt sind. Aus Vereinfachungsgründen wurden in diese Regelung alle bebauten Grundstücke einbezogen.

Zu Absatz 2

Statt der Jahresrohmiete, die für die Einheitsbewertung zum 01.01.1964 zugrunde gelegt wurde, wird die jährliche Nettokaltmiete als Grundlage für die Ertragsbewertung vorgesehen, die mietrechtlich allgemeine Bedeutung erlangt hat und etwa auch in den von den Gemeinden aufgestellten Mietspiegeln (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Miethöhe vom 18.12.1974) Verwendung findet. Von der Jahresrohmiete unterscheidet sich diese dadurch, daß neben den Heizungskosten die anderen Betriebskosten (z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Lift, Hausmeister) bei der Ermittlung außer Ansatz bleiben.

Zur Ermittlung des Ertragswerts wird die rechnerisch ermittelte Jahresmiete mit dem Faktor 10 multipliziert. Ausgangspunkt hierfür war zunächst, welcher Betrag bei anderen Anlageformen angelegt werden müßte, um einen entsprechenden Ertrag zu erhalten. Kauft jemand festverzinsliche Anleihen mit einem Jahreszins von 6 %, so muß er das $16 \frac{2}{3}$ -fache des jährlichen Zinsertrags als Anlagekapital gleichstellen. Da aus der Nettokaltmiete noch der Verwaltungs- und Instandhaltungskosten getragen werden müssen (die Finanzierungskosten werden über den Schuldenabzug ausgeglichen), muß die entsprechend niedrigere Rendite durch einen Abschlag vom Kapitalisierungsfaktor berücksichtigt werden. Zudem werden die Gebäude durch die Nutzung verbraucht, ihre Renditefähigkeit ist im Gegensatz zu Geldvermögen endlich, was bei der Festlegung des Faktors und des Altersabschlags Berücksichtigung finden muß. Hinzu kommt der bei derartigen Annäherungsrechnungen notwendige Abschlag für Bewertungsspannen und -ungenauigkeiten (im Wohn-/Nutzflächenverfahren des Regierungsentwurfs 30 %) sowie ein Abschlag für die gegenüber dem Kapitalvermögen höhere Gemeinwohlbindung des Grundvermögens. Setzt man für Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand typisierend einen Betrag von 15 % der Nettokaltmiete, für die begrenzte Nutzungsfähigkeit einen Abschlag von 10 %, für Bewertungsrisiken von ebenfalls 10 % und für die Gemeinwohlbindung 5 % an, also insgesamt 40 %, gelangt man zu einem Faktor von 10. Der für das Ertragswertverfahren nach dem Bewertungsgesetz 1994 für Mietwohngrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und

Gewerbegrundstücke angesetzte Faktor für Neubauten betrug rund 9 %, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß Grundlage die Jahresrohmiete war, die neben den Verwaltungs- und Instandhaltungskosten noch einen Teil der Betriebskosten enthielt.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen keine Miete gezahlt wird oder aufgrund der tatsächlichen Umstände darauf geschlossen werden kann, daß die Miete nicht unter marktgerechten Bedingungen vereinbart wurde, ist die übliche Miete als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Die Ermittlung der üblichen Miete stellt für die Finanzämter keine Neuheit dar, vor allem für Einkommensteuerzwecke wurden und werden Vergleichsmieten ermittelt. Die individuelle Ermittlung ermöglicht ein wesentlich genaueres Eingehen auf die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls als die Heranziehung von Mietspiegeln, die für einen größeren Bezirk aufgestellt wurden. So können beispielsweise Vergleichsmieten aus demselben Haus oder derselben Wohnanlage herangezogen werden. Eine Wertermittlung durch "externen" Vergleich, also die Heranziehung objektiv vergleichbarer, jedoch nicht von marktfremden Überlegungen verfälschter Wertvereinbarungen ist ein Standardinstrument der Finanzverwaltung, das die mit der Steuerfestsetzung beauftragten Beamten aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung beherrschen.

Als Nachteil eines solchen Verfahrens wird das Fehlen der Transparenz in dem Sinne gesehen, daß der Bürger nicht von vornherein feststellen kann, welchen Mietwert das Finanzamt bei der Berechnung letztlich zugrunde legen wird. Da der Steuerpflichtige aber durch seine Angaben in der Steuererklärung und durch Anhörung im weiteren Verfahren an der Festlegung der individuellen Gegebenheiten häufig als gerechter empfunden wird als notwendig gröber kategorisierende typisierende Verfahren, kann dies hingenommen werden. Die Erfahrung lehrt jedenfalls, daß solchermaßen "ausgehandelte" Werte weniger rechtmittelfähig sind als manche rechtlichen Festlegungen.

Auch der Regierungsentwurf bejaht die Eignung der üblichen Miete als Berechnungsgrundlage für ein Ertragswertverfahren. Anders als dort (Art. 1 - § 154 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2) wird jedoch nicht an eine prozentuale Abweichung von der üblichen Miete angeknüpft, da dies in jedem Fall Überlegungen zur Höhe der Vergleichsmiete auslösen müßte. Ansatzpunkte für die Ermittlung sollen vielmehr neben dem Fehlen einer Miete überhaupt objektiv feststellbare persönliche Verbindungen zwischen Vermieter und Mieter sein, die Einfluß auf die Miethöhe haben könnten.

Zu Absatz 4

Solange die Nutzbarkeit des Gebäudes durch die altersbedingten Abnutzungserscheinungen nicht wesentlich beeinträchtigt ist, sind bei der Miethöhe keine deutlichen Abschläge gegenüber Neubauten festzustellen. Nach dem Mikrozensus 1993 wurden für in der Ausstattung vergleichbare Wohnungen des Baujahrs 1948 und früher im Schnitt nur ca. 10 % niedrigere Mieten bezahlt als für neuere Wohnungen. Im Rahmen des Ertragswertverfahrens muß jedoch

Berücksichtigung finden, daß die Ertragsfähigkeit endet, wenn die Gebäude soweit abgenutzt sind, daß ihre Gebrauchsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist. Dann können in der Regel nur Maßnahmen der Generalsanierung, die häufig ähnliche Kosten wie ein Neubau erfordern, einen nachhaltigen Ertrag sichern.

Im allgemeinen ging man in der Vergangenheit von einer Nutzungsdauer bei Gebäuden von 100 Jahren aus, da das Mauerwerk als aufwendigster und das Gebäude prägender Bestandteil eine längere Haltbarkeit aufweist. Inzwischen sind es jedoch vor allem auch die technischen Einrichtungen, die die Gebrauchsfähigkeit bestimmen, wie Heizung, Sanitäranlagen, Elektrotechnik und Einrichtungen der modernen Nachrichtentechnik. Diese sind nicht nur technisch im allgemeinen in einem kürzeren Zeitraum verbraucht, sie werden vor allem auch durch den fortschreitenden Stand der Technik überholt. Vor allem auch die Notwendigkeit der Anpassung an sparsamere und umweltfreundlichere Techniken verkürzen die Intervalle einer generellen Erneuerung der Gebäude. Aus diesem Grunde wird hier eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 50 Jahren angenommen. Da der zugehörige Grund und Boden (angenommener Wertanteil 20 %) nicht verbraucht werden kann und dem Gebäude (entsprechend Art. 1 Nr. 49 Regierungsentwurf - § 153 Abs. 3 BewG) ein Restwert zugemessen werden sollte (hier 25 % des Gebäudewerts), ist die Wertminderung wegen Alters auf 60 % des Gesamtwertes begrenzt, der hier durch gleichbleibende Abschläge während eines 50-Jahreszeitraums erreicht wird.

Zu Absatz 5

Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser werden in der Regel nicht zu Renditezwecken, sondern zum Eigengebrauch errichtet. Werden sie vermietet, so liegt die Miete im Verhältnis zu den ursprünglichen Investitionen meist niedriger als bei von vornherein als Renditeobjekte vorgesehenen Gebäuden. Dies liegt daran, daß die Vermieter bei der Auswahl der Mieter höhere Anforderungen stellen und gegebenenfalls auch Mieteinbußen in Kauf nehmen, aber auch daran, daß die Stellung der Mieter wegen möglicher Eigenbedarfskündigungen weniger langfristig gesichert ist als in Renditeobjekten. Zudem ist der Grundstücksanteil bei Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern naturgemäß in der Regel höher, ohne daß sich dieser auf die Miete auswirkt. Bei der Ermittlung des Restwerts (Abs. 4) muß dies jedoch berücksichtigt werden. In Annäherung an die 1964 festgestellten Unterschiede wurden hier deshalb Zuschläge von 20 % für Einfamilienhäuser, bzw. 10 % für Zweifamilienhäuser vorgesehen.

Zu Absatz 6

Wohneigentum bzw. Teileigentum weisen keine grundsätzlich unterschiedliche Ausgangslage für die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren aus und können deshalb entsprechend berücksichtigt werden.

Zu § 146

Fabrikgebäude entziehen sich wegen der völlig unterschiedlichen Bauweise und Verwendungszwecke jeder sachgerechten Pauschalierung. Jedenfalls für das Gebäude selbst stellt der Steuerbilanzwert einen zutreffenderen Wertansatz dar. Der Bodenwert, der in der Steuerbilanz gesondert erfaßt wird, wird durch den Wert eines unbebauten Grundstücks ersetzt, wegen der Beseitigungskosten der Gebäude, wird der pauschale Abschlag nach § 144 von 30 % auf 50 % erhöht.

Zu § 147

Der Erbbauzins ist die Rendite des zu Bebauungszwecken überlassenen Grund und Bodens. Aus der Kapitalisierung des Erbbauzinses kann daher umgekehrt auf den Wert des belasteten Grundstücks geschlossen werden. Da Verwaltungskosten und sonstige durch Abschläge zu berücksichtigende Belastungen bei Erbbaurechten nicht in größerem Umfang vorliegen, wurde ein Kapitalisierungsfaktor von 16 gewählt. Durch den Abzug dieses Wertes bei der Ermittlung des Wertes des Erbbaurechts wird sichergestellt, daß die Werte des belasteten Grundstücks und des Erbbaurechts insgesamt den gleichen Wert erbringen als ein unbelastetes Grundstück mit entsprechender Bebauung. Typisierend wird angenommen, daß beim Heimfall eine entsprechende Vergütung entrichtet wird (§ 32 ErbbauVO). Eine Berücksichtigung der Restlaufzeit des Erbbaurechts ist daher nicht erforderlich.

Zu § 148

Die Bewertung auch der Grundstücke mit im Bau befindlichen Gebäuden nach dem Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung der nach dem Erbfall entstehenden Aufwendungen soll nicht nur die schwierige Ermittlung des Baufortschritts zum Zeitpunkt des Erbfalls vermeiden helfen, sondern es auch den Erben erleichtern, den begonnenen Bau zu Ende zu führen. Sofern der Bau bis zur Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht ohnehin beendet ist, ermöglichen es Kostenvoranschläge und dgl., die entstehenden Aufwendungen abzuschätzen. Waren Beträge bereits am Bewertungsstichtag fällig, dürfen sie nicht doppelt nach § 148 BewG und als Nachlaßverbindlichkeiten berücksichtigt werden.

Zu § 149

Entspricht Artikel 1 Nr. 49 Regierungsentwurf - § 150 BewG.

A
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

7 - Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 13a Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 2 ErbStG)

In Artikel 5 ist in Nummer 4

§ 13a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der nach der Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Wert des begünstigten Betriebsvermögens und der begünstigten Anteile an Kapitalgesellschaften ist mit 75 vom Hundert anzusetzen, die begünstigten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit 50 vom Hundert."

b) In Absatz 4 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. a) inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des § 141 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bewertungsgesetzes beim Erwerb eines ganzen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, eines Teilbetriebs, eines Anteils eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Anteils daran,

b) vermietete Wohngrundstücke, Grundstücke im Sinne des § 69 des Bewertungsgesetzes und die im § 52 Abs. 15 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes genannten Gebäude oder Gebäudeteile oder eines Anteils daran,

unter der Voraussetzung, daß dieses Vermögen ertragsteuerlich zum Betriebsvermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehört;"

Begründung: (nur für das Plenum des Bundesrates)

zu Buchstabe a:

Die Gleichbehandlung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit dem Betriebsvermögen berücksichtigt die spezifischen Gegebenheiten in der Landwirtschaft nicht. Durch die Festlegung des Bewertungsabschlags von 75 vom Hundert auf 50 vom Hundert können i. d. R. kleinere und mittlere land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die Erben übergehen. Entsprechend wird die Hofnachfolge erleichtert.

Der Bewertungsabschlag von 50 vom Hundert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen.

zu Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 § 13a Abs. 4 in Drucksache 390/96.

In Absatz 4 Nr. 2 b werden u. a. vermietete Wohngrundstücke, die ertragsteuerlich zum Betriebsvermögen gehören, in den Betriebsvermögensfreibetrag einbezogen. Aus Gründen der Gleichstellung von vermieteten Wohngrundstücken z. B. mit vermieteten Gewergrundstücken ist eine generelle Einbeziehung in das gewillkürte Betriebsvermögen angezeigt.)

A Zus. mit Ziff. 2 entfällt bei Annahme von Ziff. 1	8. - Als <u>Folge</u> werden in der Inhaltsübersicht die ersten acht Angaben wie folgt gefaßt:	
	"Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 1
	Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	2
	Änderung des Vermögensteuergesetzes	3
	Änderung des Gesetzes zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze	4
	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	5
	Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	6
	Änderung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts	7
	Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer	8"

Begründung:

(wie BR-Drs. 423/96)

Wo

9. Zu Artikel 1, 2, 9 und 22 (Allgemein)

Der Bestand preiswerten Wohnraums für weite Teile der Bevölkerung ist ein dauerhaftes, dringliches wohnungspolitisches Anliegen. Eine steuerrechtliche Neuregelung sollte deshalb so ausgestaltet sein, daß für Investoren weiterhin eine wirtschaftliche Motivation zur Schaffung und Unterhaltung von Wohnraum besteht.

Der Bundesrat bittet, bei den Beratungen des Jahressteuergesetzes 1997 für den Bereich der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer folgende Anforderungen zu berücksichtigen und bei der Abfassung der gesetzlichen Neuregelungen umzusetzen:

- a) Die Länder erkennen an, daß kurzfristig eine neue Einheitsbewertung für alle Steuerarten nicht möglich ist. Deshalb kann die Einführung des Grundbesitzwerts nur bei der Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer ein geeigneter Weg sein, diese Bereiche vorläufig neu zu regeln, auch wenn für die Grundsteuer weiterhin die Einheitswerte von 1935 bzw. 1964 gelten. Mittelfristig ist aber anzustreben, daß die Bewertung des Grundbesitzes in den alten und neuen Ländern sowie in allen Steuerarten einheitlich geregelt wird.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

- 10. b) Die Wertermittlung nach Bodenrichtwerten gemäß § 146 BewG und § 196 BauGB ist so auszugestalten, daß gegenüber dem heutigen Zustand kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Die Ermächtigung des Art. 22 Nr. 2a des Jahressteuergesetzes 1997 wird daher als zu weitgehend erachtet. Eine Konkretisierung der dort angesprochenen Inhalte im Gesetz ist notwendig. Ergibt sich trotz allem ein personeller Mehraufwand, so muß ein Ausgleich geleistet werden. Die regelmäßige Ermittlung von Bodenrichtwerten für steuerliche Zwecke gehört nämlich nicht zu den herkömmlichen Aufgaben der heute schon vielfach überlasteten Gutachterausschüsse. Bodenrichtwerte für steuerliche Zwecke sollten nur in größeren Abständen fortgeschrieben werden (bis zu 6 Jahren). Eine jeweils aktuelle Feststellung verlangt die Steuergerechtigkeit sicher nicht.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

11. c) Das Wohn-/Nutzflächenverfahren erscheint bei bebauten Grundstücken ungerecht, da es sich auf einen abstrakten, nicht in jedem Fall realisierbaren Wert bezieht. Insbesondere führen höhere Bodenwerte nicht zu einer linearen Ertragswertsteigerung.

- Die bloße Option auf ein Ertragswertverfahren (§ 152 Abs. 2 BewG) bei Mietwohngrundstücken führt zu einer Komplizierung des Festsetzungsverfahrens und ermöglicht zum anderen eine Ungleichbehandlung von Steuerbürgern.

In jedem Fall muß die Option für alle vermieteten Wohnobjekte möglich sein. Z.B. wäre nicht einzusehen, warum ein mehr oder minder zufällig nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteiltes Mietwohngrundstück nicht nach dem Ertragswertverfahren des § 154 BewG veranlagt werden könnte.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

- 12.
- Zum anderen sollte bei dem Ertragswertverfahren gemäß § 154 BewG nicht auf Bodenrichtwerte zurückgegriffen, also kein gesondertes Sachwertverfahren für Grund und Boden vorgesehen werden. Der Ertragswert erfaßt nämlich - wirtschaftlich und sachlogisch notwendig - Grund und Boden mit. Die in §§ 150, 154 Abs. 2 BewG vorgesehene Methode des Hinzuaddierens eines fiktiven Bodenwerts und Korrektursubtrahierens eines 5 %-Absatzbetrags ist kompliziert und logisch kaum nachvollziehbar.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

- 13.
- In § 154 Abs. 3 BewG wäre auf die Nettokaltmiete abzustellen. Die Betriebskosten können wegen ihrer Bezogenheit auf die individuellen Verhältnisse (insbesondere auch die kommunalen) nicht miteinander verglichen werden und sind deshalb kein Maßstab für den "Ertrag". (Auch bei der Mietrechtsvereinfachung bemüht man sich derzeit um ein einheitliches Verständnis des Begriffs "Miete" als "Nettokaltmiete".) Die Ermittlung von Nebenkosten, vor allem der bei den Mietern direkt erhobenen, führt außerdem zu einem nicht zumutbaren Aufwand.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

14. - Der Ertragswert preisgebundenen Wohnraums kann nicht mit dem Ertragswert nicht preisgebundenen Wohnraums gleichgesetzt werden, wie es in § 154 Abs. 3 Satz 7 BewG geschieht. Im übrigen unterscheiden sich auch die Kaufpreise öffentlich geförderter und freifinanzierter Wohnungen erheblich, so daß auch der "kapitalisierte Ertragswert" unterschiedlich ausfällt. Die zum Ausgleich in § 155 Abs. 1 BewG vorgesehene, um 5 % höhere Absetzung ist kein Äquivalent. Die Bezugnahme auf "nicht preisgebundene Räume" in § 154 Abs. 3 Satz 7 BewG ist daher zu streichen und der übrige Text anzupassen.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

15. d) Die Gesetzesbegründung enthält zu einigen im Gesetz verwendeten Begriffen umfangreiche Erläuterungen. Das gilt insbesondere bei den Begriffen

- "Wohnung" (§ 149 Abs. 2 BewG),
- "Wohnungseigentumsgrundstücke" (§ 149 Abs. 4 BewG),
- "Wohn-/Nutzfläche" (§ 152 BewG).

Um Vollzugsprobleme zu vermeiden, muß das Gesetz selbst klarer gefaßt und um entsprechende Definitionen erweitert werden. Bei Wohnungseigentumsgrundstücken empfiehlt sich insbesondere eine Bezugnahme auf § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes, nicht zuletzt im Sinne der Einheit der Rechtsordnung.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

16. e) Vergleichbare Vollzugsprobleme sind zu erwarten bei

- der Wohnflächenberechnung bei Eigentumswohnungen bezüglich des Miteigentumsanteils (§ 152 Abs. 3 BewG);
- der "gewöhnlichen Lebensdauer von Gebäuden" (§ 153 BewG), die gerade nicht im Verwaltungswege nach allgemeinen Erfahrungssätzen bestimmt werden sollten;
- den Begriffen "unterkellert" und "ausgebautes Dachgeschoß" in der Anlage 15 zu § 153 BewG hinsichtlich der Frage, wie bei Teilunterkellerung und Teilausbau zu verfahren ist.

Wo
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

17. f) In die Freibetragsregelung und den verminderten Wertansatz nach § 13 a ErbStG sind alle Mietwohnungsbestände einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie in der Gestalt eines Mietwohngrundstücks im Sinne von § 149 Abs. 1 Nr. 4 BewG oder in Gestalt einer oder mehrerer Eigentumswohnungen oder eines oder mehrerer vermieteter Reihenhäuser gehalten werden. Maßgebend für die zu gewährenden Erleichterungen kann weder die Gebäudeform noch die rechtliche Gestaltung noch die Anzahl der Einheiten sein, sondern allein die Nutzung zur Erzielung von Einkünften.

Wo

18. g) § 8 Abs. 2 GrEStG 1983 führt bei Umwandlungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder bei anderen Einbringungen oder Erwerbsvorgängen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Die grunderwerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage kann nicht der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Grundstückswert sein, sondern allein der Wert der gewährten Gesellschaftsrechte (Nominalwert der Geschäftsanteile). Dies ergibt sich aus dem Genossenschaftsgesetz und den Satzungen. Genossenschaftsmitglieder haben beim Ausscheiden regelmäßig keinen Anteil an den Rücklagen. Die vorgesehene Regelung hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die gerade in den neuen Ländern noch häufig notwendige Abspaltung von Genossenschaften mit einem erheblichen Anstieg der Grunderwerbsteuer.

Wi
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

19. Zu Artikel 5 (Vermögenssteuergesetz)

Die von der Bundesregierung vorgesehene Abschaffung der betrieblichen Vermögensteuer im Umfang von ca. 5 Mrd. DM allein zu Lasten der Länder kann im Hinblick auf die äußerst angespannte Lage der Länderhaushalte nicht hingenommen werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, insoweit für einen adäquaten finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen Gesetzentwurf zur Vermögensteuer vorzulegen, der dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 entspricht. Die Abschaffung der Vermögensteuer ist nach den Vorgaben des Gerichts keineswegs zwingend.

Fz

20. Zu Artikel 9 (Grunderwerbsteuergesetz)

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich bei ihr innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich, gilt dies als auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes ist anzunehmen, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Übertragung des Grundstücks auf die neue Personengesellschaft darstellt. Dies ist stets der Fall, wenn 95 vom Hundert der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. Bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes bleibt der Erwerb von Anteilen von Todes wegen außer Betracht."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Steuer" die Worte ", soweit eine Besteuerung nach Absatz 2a nicht in Betracht kommt," eingefügt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "Absätzen 1, 2 oder 3" durch die Worte "Absätzen 1, 2, 2a oder 3" ersetzt."

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. In § 9 Abs. 1 werden in Nummer 7 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

"8. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft:

der Teil der Leistungen für die Erlangung der Gesellschafterstellung, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt."

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

"2a. In § 13 werden in Nummer 5 a.E. der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

"6. bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes:

die Personengesellschaft."

- 2b. In § 16 Abs. 5 wird das Zitat " § 1 Abs. 2 und 3" durch das Zitat " § 1 Abs. 2, 2a und 3" ersetzt."
- d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- "3. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- "1. ..." (wie Regierungsentwurf)
- b) In Nummer 2 wird das Zitat "§ 1 Abs. 3" durch das Zitat "§ 1 Abs. 2a und 3" ersetzt."
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- "4a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:
- "(1) Steuerschuldner müssen Anzeige erstatten über".
- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:
- "3a. Änderungen des Gesellschafterbestandes einer Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2a);"
- f) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
- "5. Dem § 23 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- "(3) § 1 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 3a sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a nach dem 31. Dezember 1996 erfüllen.
- (4) ..." (wie § 23 Abs. 3 im Regierungsentwurf)"

Begründung:

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a GrEStG)

Nach der vorgeschlagenen Regelung löst ein Übergang von mindestens 95 v. H. der Anteile innerhalb von fünf Jahren stets Grunderwerbsteuer aus. Bei einem Übergang von weniger als 95 v. H. der Anteile ist Grunderwerbsteuer zu erheben, wenn hierin eine wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes zu sehen ist. Dies ist anhand von Vereinbarungen und der tatsächlichen Ausführung im Einzelfall zu entscheiden.

Die Gesetzesfolge tritt aufgrund der in diesen Fällen anzuwendenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch bei einer GmbH & Co. KG ein, bei deren Komplementär-GmbH, die zu mehr als 5 v. H. an der KG beteiligt ist, die Gesellschafter ausgewechselt werden. Entsprechendes gilt, wenn Gesellschafter an einer Personengesellschaft treuhänderisch beteiligt sind und der Treugeber ausgewechselt wird.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 GrEStG)

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung, wenn eine Gegenleistung vorhanden ist (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Nach der neuen Nummer 8 des § 9 Abs. 1 GrEStG ist Gegenleistung bei vollständiger oder wesentlicher Änderung des Gesellschafterbestandes (§ 1 Abs. 2a - neu -, vgl. Buchstabe a) der Teil der für die Erlangung der Gesellschafterstellung erbrachten Leistungen, der auf Grundstücke im Vermögen der Personengesellschaft entfällt. Die Gegenleistung ist auf der Grundlage der Leistungen aller neuen Gesellschafter, deren Anteilserwerbe insgesamt die Besteuerung nach § 1 Abs. 2a GrEStG auslösen, zu ermitteln.

Zu Buchstabe cZu § 13 Nr. 6 GrEStG

Nach der Neuregelung ist die Personengesellschaft Steuerschuldner, wenn nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG Grunderwerbsteuer durch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft entsteht. Die Steuerpflicht löst formell zwar der neue Gesellschafter aus, durch dessen Anteilserwerb die Besteuerungsvoraussetzung letztlich erfüllt wird. Besteuerungsgegenstand ist jedoch die vollständige oder wesentliche Änderung des Gesellschafterbestandes der Personengesellschaft, die als auf die Übereignung der Grundstücke im Gesellschaftsvermögen auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft gilt. Deshalb ist es sachgerecht, die (neue) Personengesellschaft, die durch die Gemeinschaft der neuen Gesellschafter gebildet wird, als Steuerschuldner zu bestimmen.

Zu § 16 Abs. 5 GrEStG

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 1 Abs. 2a GrEStG.

Zu Buchstabe d (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GrEStG)

In den Fällen des § 1 Abs. 2a und 3 GrEStG kann im allgemeinen nur das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, Anteilsvereinigungen und Anteilsübertragungen und damit die Verwirklichung von Erwerbsvorgängen hinsichtlich der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Grundstücke feststellen. Es ist daher zweckmäßig, die Besteuerungsgrundlagen durch dieses Finanzamt gesondert feststellen zu lassen. Die bisher nur für die Fälle des § 1 Abs. 3 GrEStG vorgesehene Regelung wird deshalb in der Nummer 2 auf die Fälle des § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG ausgedehnt.

Zu Buchstabe e (§ 19 Abs. 1 GrEStG)

Durch die Neufassung wird der Wortlaut an die Einfügung der neuen Nummer 3a angepaßt.

Durch die Vorschrift wird eine Anzeigepflicht für Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 2a GrEStG eingeführt. Anzeigepflichtig ist die Personengesellschaft, die nach § 13 Nr. 6 GrEStG (vgl. Buchstabe c) Steuerschuldnerin ist.

Zu Buchstabe f (§ 23 Abs. 3 und 4 GrEStG)

Nach § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG (vgl. Buchstabe a) gilt es als auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes grunderwerbsteuerpflichtiges Rechtsgeschäft, wenn das Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft gehört, bei der sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand vollständig oder wesentlich verändert hat. Bisher unterliegen solche Vorgänge nur bei vollständiger Änderung des Gesellschafterbestandes einer nur Grundbesitz haltenden Personengesellschaft der Grunderwerbsteuer. In den Fällen, die durch § 1 Abs. 2a - neu - GrEStG in die Besteuerung einbezogen werden, soll diese erst nach Ablauf einer Übergangsregelung ab 1. Januar 1997 einsetzen. Damit wird es den Betroffenen ermöglicht, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Fz

21. Zu Artikel 9 Nr. 02 - neu - (§ 3 Nr. 2 GrEStG):

In Artikel 9 wird nach der neuen Nummer 01 folgende Nummer 02 eingefügt:

"02. In § 3 Nr. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Schenkungen unter einer Auflage unterliegen jedoch hinsichtlich des Werts solcher Auflagen der Besteuerung, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind;"

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 9 Nr. 2 vor, daß § 10 GrEStG aufgehoben wird. § 3 Nr. 2 Satz 2 GrEStG verweist auf diese Vorschrift und muß deshalb geändert werden. Die Änderung berücksichtigt zugleich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zur verfassungskonformen Auslegung des § 3 Nr. 2 GrEStG (BVerfG-Beschluß vom 15.05.1984, BStBl II S. 608, und BFH-Urteil vom 29.01.1992, BStBl II S. 420). Danach ist Grunderwerbsteuer nicht von dem Wert solcher Auflagen zu erheben, die wegen ihrer Nichtabzugsfähigkeit mittelbar Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer sind.

Wo

22. Zu Artikel 9 Nr. 03 - neu - (§ 4 Nr. 8 - neu - GrEStG 1983)

In Artikel 9 wird nach der neuen Nummer 02 folgende Nummer 03 eingefügt:

'03. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
"8. der Erwerb eines Grundstückes, der der Erfüllung der Privatisierungsverpflichtungen nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes dient."

Begründung:

Der Wert eines Grundstückes soll, wenn kein Verkaufspreis bekannt ist, nicht mehr mit dem Einheitswert, sondern nach dem Wert im Sinne des § 138 Abs. 2 oder 3 des Bewertungsgesetzes bemessen werden; für Wohngebäude also nach dem sogenannten Wohn-/Nutzflächenverfahren. Neu in die Besteuerung des Grunderwerbs einbezogen werden sollen die Einbringung, Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage und die Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Beide Regelungen bewirken erhöhte Grundsteuerbelastungen und erschweren hiermit die Erfüllung der Privatisierungsaufgaben nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

23. Zu Artikel 11 (Finanzausgleichgesetz):

Fz

Artikel 11 wird gestrichen.

Begründung:24. Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlags:

Fz

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v.H. auf 6,5 v.H. ab 1. Januar 1997 und auf 5,5 v.H. ab 1. Januar 1998 führt nach Angaben der Bundesregierung in 1997 zu Steuerausfällen in Höhe von 3,6 Mrd. DM bzw. 7,1 Mrd. DM in 1998.

Es ist Sache des Bundes, dem das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag allein zusteht, in seinem Bereich die hierfür erforderlichen Freiräume im Haushalt zu schaffen. Wenn dies nicht gelingt, muß auf die Rückführung des Solidaritätszuschlags zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden, so bedauerlich dies im Hinblick auf die erforderliche Senkung der Abgabenlast auch sein mag. Die Länder sind angesichts ihrer überaus angespannten Haushaltslage jedenfalls nicht in der Lage, dem Bund einen Teil der mit Senkung des Solidaritätszuschlags verbundenen Lasten abzunehmen.

25. Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags:

Fz

Die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrags ist abzulehnen (vgl. Ziffer 42). Insoweit erübrigt sich eine Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle des Gesetzentwurfs besonders deutlich, daß die Vorschläge der Bundesregierung insgesamt zu einer unausgewogenen Lastenverteilung der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden führen.

Die Bundesregierung veranschlagt die Minderausgaben aus der Verschiebung der Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich auf ca. 3,8 Mrd. DM. Davon entfallen unter Berücksichtigung der Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen auf den Bund 2.854 Mio. DM, auf die Länder 396 Mio. DM und auf die Gemeinden 537 Mio. DM. Die Maßnahme würde somit in erster Linie der Sanierung des Bundeshaushaltes dienen.

Fz

26. Zu Artikel 12 Nr. 1a - neu - (§ 2a EStG):

In Artikel 12 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. In § 2 a wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

"In die gesonderte Feststellung nach Satz 5 einzubeziehen ist der nach § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) vom 18.08.1969 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete Betrag."

Begründung:

Im Jahressteuergesetz 1996 ist zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs und im Interesse der Rechtssicherheit eine gesonderte Feststellung des Hinzurechnungsvolumens zum Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums (§ 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG) eingeführt worden, die sicherstellen soll, daß in späteren Jahren bei Betriebsstättengewinnen eine Hinzurechnung erfolgt. Für ein ggf. noch bestehendes Hinzurechnungsvolumen aufgrund einer Verlustkompensation nach der Vorgängervorschrift des § 2 Auslandsinvestitionsgesetz (AIG) ist eine gesonderte Feststellung nicht vorgesehen. Dies führt in der Praxis zu einem nicht wünschenswerten Nebeneinander von einem nach § 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG gesondert festzustellenden verbleibenden Hinzurechnungsbetrag und einem zusätzlich zu überwachenden Hinzurechnungsvolumen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AIG. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß auch dieser Hinzurechnungsbetrag nach dem AIG in die gesonderte Feststellung einbezogen werden kann.

VP
Wi

27. Zu Artikel 12 Nr. 2a - neu -, 4a - neu -, 7a - neu -, 13 Buchst. g1 - neu -
(§§ 4, 9, 40 und 52 EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

'2a. In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Zu den Betriebsausgaben gehören auch Aufwendungen für das Zurücklegen des Weges des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2."

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

'4a. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,61 DM je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen, für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend."

cc) In Satz 3 werden die Wörter

"sind die Fahrten"

durch die Wörter

"ist die Zurücklegung des Weges"

ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

- b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
"Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden."
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter
"Nr. 4 Satz 4"
durch die Wörter
"Satz 3 Nr. 4 Satz 2"
ersetzt.'
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
'7a. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter
"zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten"
durch die Wörter
"für das Zurücklegen des Weges"
ersetzt.'
- d) In Nummer 13 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe g₁ eingefügt:
'g₁) In Absatz 11 a wird folgender Satz angefügt:
"§ 4 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden."

Begründung:

Nach geltendem Recht ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,70 DM (Pkw), 0,33 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Bahn, Bus, aber auch Taxi und Flugzeug) können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem Pkw übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie-

und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch entsteht ein finanzieller Anreiz zur Änderung des bisherigen individuellen Verkehrsverhaltens mit der wünschenswerten Folge der Entlastung des Straßenverkehrs, von Einsparungen im Energieverbrauch, einer Verringerung der Luftverschmutzung und von Lärm. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungs-funktionen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird - neben den außersteuerlichen Motivationen - auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u. a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist und ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale vermieden.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu a (§ 4 Abs. 4 Satz 2 EStG)

Die Entfernungspauschale gilt aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Gewerbetreibende etc. Demzufolge dürfen die in den Betriebsausgaben enthaltenen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten den Gewinn nicht mindern. Dabei ist es ohne Bedeutung, welches Verkehrsmittel (Motorrad, Pkw, Taxi, Bahn, Flugzeug, Schiff u. a.) benutzt wird.

Zu b (§ 9 EStG)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschalbetrages von 0,61 DM je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale, wie die bisherige Kilometerpauschale - ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2).

Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd

Es handelt sich um reaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Buchstabe b

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Haushalts zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Buchstabe c

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu c (§ 40 EStG)

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Zu d (§ 52 EStG)

§ 52 Abs. 11a regelt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Entfernungspauschale.

Fz

28. Zu Artikel 12 Nr. 3a - neu - und 13 (§ 6a Abs. 1 und § 52 EStG):

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. In § 6a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die für die Bemessung der Pensionsleistungen maßgebenden Größen müssen diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.""

- b) In Nummer 13 wird nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe e1 eingefügt:

"e1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) § 6a Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 1996 endet (Übergangsjahr). Eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung ist am Schluß des Übergangsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sie für diesen Bilanzstichtag nicht mehr zulässig ist. Bei der Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs Satz 1 zu berücksichtigen.""

Begründung:

- a) Nach dem BFH-Urteil vom 9. November 1995 - IV R 2/93 - können Pensionsrückstellungen bereits dann gebildet werden, wenn sich eine rechtsverbindlich und ohne schädlichen Vorbehalt zugesagte betriebliche Versorgungsleistung nach den vor Eintritt des Versorgungsfalls freiwillig gezahlten Bezügen bemißt. Es soll keine Rolle für die Bildung einer Pensionsrückstellung spielen, wenn sich die Rentenbemessungsgrundlage wegen ihres Charakters einer freiwilligen Zahlung künftig mindern oder sogar fortfallen kann mit der Folge, daß sich dann auch die künftigen Pensionsleistungen mindern oder sogar entfallen.

Daraus ergäben sich für die Unternehmen eine Fülle von unerwünschten Gestaltungsmöglichkeiten für Pensionszusagen.

Insbesondere könnten die Unternehmen ihre Pensionsverpflichtungen so gestalten, daß sich

- einerseits deren volle Ausfinanzierung in den Gewinnjahren ergibt und somit kein ungewollter zukünftiger Pensionsaufwand zu verkraften ist,
- andererseits sogar bereits gebildete Pensionsrückstellungen in Verlustjahren gewinnerhöhend aufgelöst werden könnten.

Die Pensionsrückstellungen könnten somit die Funktion eines Gewinnspeichers übernehmen, der in ertragreichen Jahren eine Versteuerung von erwirtschafteten Gewinnen verhindert, um in

ertragschwachen Jahren zur Finanzierung herangezogen werden zu können.

Der Steuerpflichtige hätte somit die Möglichkeit, durch eigenen Beschluß die Bemessungsgrundlage für seine Pensionsverpflichtung - und damit die Pensionsverpflichtung selbst - zu mindern. Das o.a. BFH-Urteil eröffnet somit erstmalig die Möglichkeit, eine Rückstellung für eine Verpflichtung zu bilden, von der sich der Steuerpflichtige durch seine Entscheidung weitgehend selbst befreien kann. Somit fehlt es im Urteilsfall an einer allgemeinen bilanzsteuerlichen Voraussetzung für eine Rückstellungsbildung, nämlich der ernsthaft drohenden Inanspruchnahme aus der Verpflichtung.

Zusätzlich steht das o.a. BFH-Urteil nicht im Einklang mit dem bilanzsteuerrechtlichen Begriff der wirtschaftlichen Verursachung. Die wirtschaftliche Verursachung für den Teil der Pensionsleistungen, die auf künftige freiwillige gewinnabhängige Zahlungen des Steuerpflichtigen beruhen, sind wirtschaftlich durch die künftige, tatsächliche Entscheidung zur Zahlung der Gewinnbeteiligung verursacht, nicht aber allein durch die in der Vergangenheit erteilte Pensionszusage, da die Höhe der künftigen Pensionsleistungen eindeutig auch von der zukünftigen Entscheidung über die Zahlung der Gewinnbeteiligung abhängt.

Der dem § 6a Abs. 1 EStG neu angefügte Satz 2 vermeidet die vorstehend genannten unerwünschten Folgewirkungen der BFH-Rechtsprechung.

- b) Die Änderung des § 52 EStG stellt die kurzfristige Anwendung der Neuregelung sicher.

Fz 29. Zu Artikel 12 Nr. 4 (§ 7g EStG):
BeiAnnahme
entfallen
Ziffern 30
bis 32.

In Artikel 12 wird Nummer 4 gestrichen.

Begründung:Zur Streichung von Buchstabe a (§ 7g Abs. 2 EStG):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung unterstellt den Wegfall der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens für Gewerbebetriebe als notwendige Folgeänderung aus dem Wegfall der Vermögensteuer ab dem 01.01.1997.

Bei Beibehaltung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, wie sie der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer der Länder Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorsieht (vgl. BR-Drs. 423/96), ist die Änderung überflüssig und aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Zur Streichung von Buchstabe c (§ 7g Abs. 7 - neu - EStG):

Die Vorschläge sind aus steuerfachlicher Sicht abzulehnen. Sie führen zur weiteren, erheblichen Komplizierung des Steuerrechts. Es ist auch nicht ersichtlich, wie der eigentliche Zweck, jungen Unternehmern bei beabsichtigten Investitionen zu helfen, erreicht werden soll. Ihr Problem ist nicht die Gewinnbesteuerung, sondern das fehlende Eigenkapital.

Das politische Ziel, die Gründung von Existenzen zu erleichtern, wird im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Arbeitsmarktlage unterstützt. Es ist aber mit Fördermaßnahmen außerhalb des Steuerrechts zielgenauer und leichter zu erreichen als durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Rücklagenbildung.

Durch eine Rücklagenbildung wird im Regelfall weder die Liquidität des Unternehmens erhöht noch das Insolvenzrisiko vermindert.

Die Bildung einer Rücklage macht bei Existenzgründungen nur dann Sinn, wenn der Existenzgründer bereits in der Anlaufphase entsprechende Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall verkümmert die Investitionsrücklage jedoch zur allgemeinen steuerfreien Rücklage, wobei wegen des Verzichts auf den Gewinnzuschlag nicht einmal Mißbräuche geahndet werden können, wenn die Investition später unterbleibt.

Auch die begriffliche Abgrenzung der "Existenzgründer" ist mißglückt und in mehrfacher Hinsicht ungereimt:

- Eine Mitunternehmerschaft ist nur dann Existenzgründer, wenn alle Gesellschafter erstmals Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 - 3 EStG erzielen. Hingegen genügt es bei einer natürlichen Person für deren Existenzgründereigenschaft, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre keine Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG erzielt hat. Da die Ertragbesteuerung natürlicher Personen und Mitunternehmer im Grundsatz

nicht unterschiedlich ausfallen darf, ist die vorgesehene Einschränkung zu Lasten der Mitunternehmerschaft nicht verständlich.

- Eine natürliche Person ist kein Existenzgründer, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 10 v.H. an einer Kapitalgesellschaft beteiligt war. Wenn hingegen die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt wird (Verschmelzung, Formwechsel), dann ist die Personengesellschaft selbst Existenzgründer, weil die jetzigen Mitunternehmer als frühere Anteilseigner nur Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht aber Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 EStG bezogen hatten. Diese Rechtsfolge ist nicht einzusehen,
 - - weil hier eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der natürlichen Person im Unterschied zur Mitunternehmerschaft geschaffen wird und
 - - in nicht erklärbarer Weise der umgekehrte Fall einer Umwandlung einer Mitunternehmerschaft in eine Kapitalgesellschaft hingegen nicht begünstigt wird, da die Anteilseigner zuvor als Mitunternehmer Gewinneinkünfte erzielt hatten.
- Ausgegrenzt aus der steuerlichen Begünstigung werden ohne sachliche Notwendigkeit zum Beispiel Arbeitnehmer, die vor dem Schritt in die hauptberufliche Selbständigkeit eine Nebenbeschäftigung selbständig ausgeübt haben, so geringfügig diese auch immer gewesen sein mag.

Wi
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 29

30. Zu Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe c
(§ 7g Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EStG)

In Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe c wird § 7g Abs. 7 Satz 2 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern
"erzielt hat"
die Wörter
", die in einem Jahr mehr als 12.000 Deutsche Mark betragen haben"
eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter
"im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung erstmals Einkünfte im Sinne des
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erzielen"
durch die Wörter
"die Voraussetzungen der Nummer 1 oder der Nummer 3 erfüllen"
ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter
"innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der
Betriebseröffnung nicht Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
erzielt haben"
durch die Wörter
"die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen"
ersetzt.

Begründung:

Zu den förderungswürdigen Existenzgründern gehören auch natürliche Personen, die in den vergangenen Jahren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit in nur geringfügiger Höhe erzielt haben. So soll einem Arbeitnehmer die Existenzgründereigenschaft nicht allein deshalb versagt werden, weil er gelegentlich zum Beispiel eine schriftstellerische Tätigkeit, eine Vortragstätigkeit oder eine gewerbliche Vermittlungstätigkeit ausgeübt hat. Gleiches gilt für Nebenerwerbslandwirte. Als "gering" in diesem Sinne wird ein Jahresbetrag von 12.000 DM angenommen; dieser Betrag entspricht etwa dem heute geltenden Existenzminimum.

Wi
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 29

31. Zu Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe c
(§ 7g Abs. 7 Satz 3 EStG)

In Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe c wird in § 7 g Abs. 7 der Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Der Begriff der Existenzgründung sollte nicht eingeschränkt werden. Betriebsübernahmen - ob entgeltlich oder unentgeltlich - sollten gleichgestellt werden, da in den meisten Fällen Investitionsbedarf zur Anpassung, Umstrukturierung und/oder Modernisierung besteht. Einschränkungen des Existenzgründungsbegriffs sind im Hinblick auf die Schaffung eines Gründer-Klimas in der Bundesrepublik das falsche Signal.

Wi
entfällt bei
Annahme
von Ziff. 29

32. Zu Artikel 12 Nr. 4 Buchstabe d - neu -
(§ 7g Abs. 8 - neu - EStG)

In Artikel 12 Nr. 4 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

'd) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, erhöht sich der in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz von 20 auf 40 und der in Absatz 3 Satz 2 genannte Vomhundertsatz von 50 auf 70. Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung im Sinne des Satzes 1, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art oder
2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden."

Als Folge werden

in Artikel 12 Nr. 13 Buchstabe g in § 52 Abs. 11 Satz 4 die Wörter

"und Abs. 7"

durch die Wörter

", Abs. 7 und 8"

ersetzt.

Begründung:

Weltweit wird derzeit die Arbeit neu verteilt. Aufgrund des Strukturwandels werden Millionen von Arbeitsplätzen aus der Produktion ausscheiden. Andere Länder, z. B. die USA sind mit dem Strukturwandel bereits früher konfrontiert worden und haben ihn zum Teil schon früher bewältigt. Das Innovationsverhalten der Unternehmen ist ein wesentlicher Faktor zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Dem Staat kommt hierbei die entscheidende Aufgabe zu, den Aufbau einer geeigneten F&E-Infrastruktur zu unterstützen.

Die Bundesrepublik kann nur dann auf dem Weltmarkt konkurrieren und neue Arbeitsplätze schaffen, wenn es gelingt, immer wieder neue Produkte und Verfahren zu entwickeln und sie auf den Markt zu bringen. Den kleinen und mittleren Unternehmen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Einerseits müssen

sie, um überleben zu können, kurzfristig dramatische Kostensenkungen vornehmen, andererseits aber gleichzeitig gezielt investieren und wettbewerbsfähige Produkte für die Zukunft entwickeln. Deshalb ist es geboten, Anreize zu schaffen, um vorrangig F&E-Investitionen dieser Unternehmen zu fördern. Dieser Prozeß soll durch eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen unterstützt werden. Als besonders geeignet hierfür erscheinen steuerliche Anreize in Form von Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für die Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Mit § 7g EStG gibt es bereits eine Abschreibungsregelung, die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipiert worden ist. Durch das Standortversicherungsgesetz wurde die bis dahin mögliche Sonderabschreibung um die sogenannte Ansparabschreibung (Rücklage für künftige Investitionen) ergänzt.

Ab 1997 sollen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in einem kleinen und mittleren Unternehmen ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, in den ersten 5 Jahren insgesamt bis zu 70 % abgeschrieben werden können (30 % degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 i.V.m. 40 % Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 8 EStG).

Der Gesetzentwurf nimmt eines der von den Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Sonderkonferenz vom 10. bis 12. Mai 1996 beschlossenen Schwerpunktthemen auf, wonach eine stärkere Förderung von Forschung und Entwicklung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit für dringend erforderlich gehalten wird. Die geplante Erweiterung der Abschreibungsmöglichkeiten auf F&E-Investitionen ist ein entscheidender Schritt zu einer praxisnahen Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses.

Im Rahmen der Beratungen des Jahressteuergesetzes 1996 hat der Bundesrat beschlossen, diese bereits 1994 und 1995 initiierte Änderung zu unterstützen (Bundesratsdrucksache 171/95 - Beschluß -, vom 02.06.1995), sie wurde jedoch im weiteren Verfahren nicht mehr zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht.

Als Folgeänderung in § 52 Abs. 11 EStG sollen die Sonderabschreibungen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen erstmals im Veranlagungszeitraum 1997 in Anspruch genommen werden können.

FJ

33. Zu Artikel 12 Nr. 4a - neu - und Nr. 6a - neu - (§§ 9 Abs. 1 Nr. 8 - neu -, 33 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)

- a) In Artikel 12 wird in der neuen Nummer 4a nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

"b1) In Absatz 1 Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

"8. Kinderbetreuungskosten soweit

1. bei Verheirateten beide Ehepartner einer Beschäftigung nachgehen, die nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV fällt;
2. Alleinstehende die tatsächliche Sorge für ein Kind ausüben und einer Beschäftigung nachgehen, die nicht unter die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV fällt.

Kinderbetreuungskosten umfassen alle Arten der Kinderbetreuung (z.B. Kindergarten, Hort, nachgewiesene private Betreuung)."

- b) Als Folge wird in Artikel 12 nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. In § 33c Abs. 1 Satz 1 wird Nummer 1 gestrichen."

Begründung:

Kinderbetreuungskosten - soweit sie durch die Berufstätigkeit der Eltern erforderlich werden - gehören nicht in den Bereich der privaten Lebensführung, sondern sind beruflich bedingt. Sie gehören genauso zu den Werbungskosten wie Ausgaben für dienstliche Fortbildungen, Dienstreisen, Dienstgänge oder beruflich veranlaßte doppelte Haushaltsführung.

Die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten begründet sich zudem aus dem am 15. November 1994 durch Artikel 3 Abs. 2 GG konkretisierten Verfassungsauftrag: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung von Nachteilen hin."

Gegenwärtig werden überwiegend Frauen zur gleichberechtigten Aufnahme einer Berufstätigkeit noch vielerlei Hürden in den Weg gelegt. Die Regelung der steuerrechtlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten beseitigt eine zentrale Hürde und trägt damit zur Umsetzung des Verfassungsauftrags bei. Nur wenn Frauen die gleichen Chancen wie Männer haben, Erwerbseinkommen zu erzielen, wird die Grundentscheidung der Verfassung für die Gleichberechtigung der Geschlechter erfüllt (vgl. bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.1977 abweichendes Votum des Verfassungsrichters Dr. Simon (BVerfGE 47,1 (34 ff)).

Fz

34. Zu Artikel 12 Nr. 4b - neu -, 5a - neu - (§§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach der neuen Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

"4b. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird am Ende von Satz 4 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 5 angefügt:

"Ausgeschlossen sind auch Lebensversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, bei denen der Steuerpflichtige in einen von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag eingetreten ist;"

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 5."

bb) Der letzte Satz wird wie folgt gefaßt:

"Die Sätze 1, 2 und 4 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Zur Vermeidung von Mißbräuchen werden solche Lebensversicherungen von den Vergünstigungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Sonderausgabenabzug) und des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (Steuerfreiheit der Zinsen) ausgeschlossen, die vom Steuerpflichtigen im Wege der Abtretung erworben worden sind. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen sog. "Gebrauchtpolicen" insbesondere von britischen Versicherungsnehmern erworben worden sind. In diesen Fällen wird der Förderzweck der o.a. Steuervergünstigungen, die Schaffung einer Risiko- und Altersvorsorge, nicht erreicht; der Erwerber der "Gebrauchtpolice" hat ausschließlich die Absicht, sein Kapital rentierlich anzulegen.

Fz
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 36
und 39.

35. Zu Artikel 12 Nr. 5 und 7 (§§ 10 Abs. 1 Nr. 8, 38 Abs. 5 EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. § 10 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben."

b) Nummer 7 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG):

Bereits die geltende Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG (sog. "Dienstmädchen-Privileg") hat die in sie gesetzte Erwartung, nämlich die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in der Größenordnung von 100.000 pro Veranlagungszeitraum ab 1990, auch nicht annähernd erfüllt. Nach den Ergebnissen der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit sind in drei Veranlagungszeiträumen (1990 - 1992) lediglich 7.327 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für hauswirtschaftlich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen worden. Nicht einmal diese sind insgesamt auf das Dienstmädchen-Privileg zurückzuführen. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Deutschen Bundestag selbst darauf hingewiesen, daß aus den Daten nicht zu entnehmen ist, in welchem Umfang die genannten Beschäftigungsverhältnisse infolge des Sonderausgabenabzugs neu begründet oder durch Überführung einer illegalen in eine ordnungsmäßige Beschäftigung entstanden sind.

Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß durch eine Erhöhung des steuerlich absetzbaren Volumens und durch eine Verbreiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ein nennenswerter Anstieg sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ausgelöst wird, zumal es - wie die geringen Auswirkungen der gegenwärtigen Regelung vermuten lassen - häufig am Widerstand der Beschäftigten scheitern dürfte, das Beschäftigungsverhältnis zu "legalisieren".

Die Regelung sollte vielmehr abgeschafft werden.

Sie stellt eine nicht gerechtfertigte steuerliche Subventionierung der privaten Lebenshaltung einkommensstarker Haushalte dar. Durch den Abzug der Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage steigt der steuerliche Vorteil mit zunehmendem Einkommen, so daß die Besserverdienenden überproportional gefördert werden. Die Steuersubvention ist zudem nicht mit der engen Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung nach § 33c EStG zu vereinbaren. Denn es ist nicht gerechtfertigt, Kosten für eine hauswirtschaftliche Beschäftigung im Rahmen

hoher Grenzen des § 10 Absatz 1 Nr. 8 EStG zum Abzug zuzulassen, wenn auf der anderen Seite Kosten der Kinderbetreuung bei sog. doppelverdienenden Ehegatten grundsätzlich von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen werden.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Ausweitung des geltenden Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wird abgelehnt. Wenn die haushaltsbezogenen Dienstleistungen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden sollen, muß dies außerhalb des Steuerrechts erfolgen. Die Befrachtung des Steuerrechts hat längst eine Obergrenze erreicht und muß zurückgeführt werden.

Zu Nummer 7 (§ 38 Abs. 5 EStG):

Der vorgesehene Verzicht auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Bezügen bis zu 1.500 DM ist der erstmalige Versuch, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vom Lohnsteuerabzugsverfahren auszunehmen und in das Einkommensteuervorauszahlungsverfahren einzubeziehen. Der Vereinfachung beim Arbeitgeber steht eine erhebliche Komplizierung für Arbeitnehmer und Finanzverwaltung gegenüber. Die Abgabenquote des Arbeitnehmers wird im Ergebnis nicht gesenkt.

Die Regelung birgt zudem eine erhebliche Berufungsgefahr. Es ist damit zu rechnen, daß auch andere Arbeitgeber (z.B. gemeinnützige Organisationen wie Vereine, die Kirchen usw.) ähnliche Entlastungen ihrer Lohnbüros fordern werden. Letztlich würde die Forderung nach Abschaffung des Lohnsteuerabzugsverfahrens wegen der damit verbundenen Kostensenkung von den Arbeitgebern insgesamt erhoben.

Auf das Steuerabzugsverfahren kann aber zur Sicherung des Steueraufkommens nicht verzichtet werden. Dem "Einstieg in den Ausstieg" aus dem Lohnsteuerabzugsverfahren ist daher die Zustimmung zu versagen.

AS
FSentfällt bei
Annahme
von Ziff. 3536. Zu Artikel 12 Nr. 5 und Artikel 23 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG und SGB IV)

Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgesehene Erweiterung der steuerlichen Förderung hauswirtschaftlicher Tätigkeit in der vorliegenden Form aus folgenden Gründen ab:

Bei
Annahme
von Ziff. 36
entfällt
Ziff. 39.

- a) Die mit dem Jahressteuergesetz vorgesehene Verdoppelung der Absetzbarkeit für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Haushaltshilfen ist kein Konzept für die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in Privathaushalten, sondern führt als progressionsabhängige Förderung nur zu einer weiteren steuerlichen Besserstellung von Spitzenverdienern. Schon der bisherige Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse hat nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen bestenfalls rd. 4.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gesichert, aber keine neuen geschaffen. Allein die Fortführung dieses sogenannten Dienstmädchenprivilegs ist deshalb kein geeignetes Instrument, zusätzliche Beschäftigung in privaten Haushalten in nennenswertem Umfang zu schaffen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es vorrangig erforderlich, die bisherigen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige umzuwandeln. Nach den Ergebnissen einer von der Bundesregierung selbst vergebenen wissenschaftlichen Studie gab es bereits 1992 rd. 1. Mio. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse allein in privaten Haushalten. Eine Begrenzung dieser sozialpolitisch ungeschützten Beschäftigung und ihre Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist durch eine bloße Ausweitung der steuerlichen Förderung von Haushaltshilfen nicht zu erreichen. Notwendig ist, daß die Bundesregierung ihr tatenloses Abwarten gegenüber dem andauernden starken Zuwachs der ungeschützten Beschäftigung aufgibt und durch eine grundlegende Reform die sozialversicherungsfreie Beschäftigung auf wenige Ausnahmen begrenzt.

AS
FS

37. b) Sozial- und arbeitsmarktpolitisch sind im Zuge der Entwicklung dienstleistungsorientierter Arbeitsplätze neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsformen in privaten Haushalten dringend erforderlich. Zusätzliche Arbeitsplätze in diesem Bereich sind jedoch nur dann erreichbar, wenn deutlich mehr Haushalte als bisher organisatorisch und finanziell in die Lage versetzt werden, ihren unterschiedlichen Bedarf an Dienstleistungen in arbeitsplatzwirksame Nachfrage umzusetzen.

Nach Auffassung des Bundesrates sind die meisten Privathaushalte schon aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht in der Lage, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten.

Die meisten Haushalte wollen bestimmte einzelne Serviceleistungen in regelmäßigen Abständen oder kurzfristig nach Bedarf in Anspruch nehmen, z.B. für Reinigungsarbeiten, zur Kinderbetreuung, zur Pflege und Reinigung der Wäsche oder für Einkaufsdienste etc. Um die Nachfrage nach solchen Dienstleistungen zu bündeln und auf diese Art und Weise die Voraussetzung für die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu schaffen, bieten sich Dienstleistungsagenturen an, deren Leistungen die privaten Haushalte nach Bedarf und gegen Bezahlung in Anspruch nehmen können.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, ein Gesamtkonzept zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Privathaushalten vorzulegen, das sowohl die Förderung von Arbeitsplätzen in einzelnen Haushalten als auch die Bündelung der Nachfrage nach Dienstleistungen durch Dienstleistungsagenturen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist dann auch zu prüfen, ob zusätzlich oder alternativ zu Dienstleistungsagenturen auch die Einführung eines Dienstleistungs- oder Haushaltsschecks sinnvoll ist.

AS
FS

38. c) Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Vereinfachung des Meldeverfahrens für private Haushalte zur Erleichterung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Privathaushalten grundsätzlich wünschenswert. Der Bundesrat stellt jedoch fest, daß das von der Bundesregierung vorgelegte Haushaltsscheckverfahren in der vorliegenden Form die angestrebte Vereinfachung nicht erreicht. So dürfte bei der vielfältigen Zahl und Struktur der deutschen Krankenkassen die Mehrzahl der Haushalte bereits mit der Feststellung der jeweils zuständigen Einzugsstelle überfordert sein. Eine wesentliche Erleichterung für diese Haushalte würde deshalb erreicht, wenn nach dem Vorbild des Dienstleistungsschecks in Frankreich generell in jedem Land eine Clearingstelle bestimmt würde, die nach Zusendung der

Haushaltsschecks die zuständige Einzugsstelle ermittelt oder das gesamte Haushaltsscheckverfahren abwickelt.

Nicht plausibel ist auch die Beschränkung des Haushaltsscheckverfahrens auf Arbeitsentgelte von 1.500 DM im Monat. Es ist nicht sinnvoll, ein vereinfachtes Meldeverfahren für Arbeitgeber, die über diesen Betrag hinausgehende Arbeitsentgelte zahlen, auszuschließen. Schließlich ist nicht einleuchtend, warum die Bundesregierung vorschlägt, den Haushaltsscheck für eine einzelne geringfügige Beschäftigung als Meldung nach dem Sozialgesetzbuch anzusehen und damit nur beim Haushaltsscheckverfahren, nicht jedoch bei anderen geringfügigen Beschäftigungen in privaten Haushalten, eine Meldepflicht begründet. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen tragen so nicht zur Verfahrensvereinfachung bei, sondern machen das Sozialrecht noch unübersichtlicher.

FJ 39. Zu Artikel 12 Nr. 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 35
oder 36

In Artikel 12 ist die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Die steuerliche Absetzbarkeit für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn aufgrund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, ist trotz verteilungspolitischer Bedenken, daß Gutverdienende privilegiert werden, aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen heraus grundsätzlich zu befürworten. Dies schafft eine Möglichkeit, in diesem Bereich tätige Frauen sozial abzusichern. Der Sonderausgabenabzug bis zur Grenze von DM 24.000 im Jahr bedeutet allerdings, daß nicht allein die Beiträge zur Sozialversicherung, sondern auch die Lohnkosten bis zu dieser Grenze refinanziert werden. Verteilungspolitisch ist dies nicht zu rechtfertigen.

Fz

40. Zu Artikel 12 nach Nummer 5 (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Benachteiligung von Personengesellschaften gegenüber Einzelpersonen durch § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG durch Aufhebung der Regelung zumindest für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft beseitigt werden kann.

Begründung:

Bei Personengesellschaften, die sich land- und forstwirtschaftlich, freiberuflich oder vermögensverwaltend betätigen, führt jede (noch so geringfügige) gewerbliche Tätigkeit zur Gewerblichkeit auch der übrigen Tätigkeit (sog. Abfärberegung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Bei Einzelpersonen führen dagegen die anteiligen gewerblichen Einkünfte nicht zu einer Umqualifizierung der übrigen Einkünfte. Diese die Personengesellschaft benachteiligende Folge kann etwa bei betriebsnotwendigen Beteiligungen von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts an gewerblich tätigen Personengesellschaften aufgrund des Gesellschaftsrechts auch nicht durch Gründung einer sog. Schwestergesellschaft vermieden werden. Insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen bei Ehegatten häufig Mitunternehmerschaften in Form von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts vor. Die schwierige Lage in der Land- und Forstwirtschaft, die die Land- und Forstwirte zunehmend mit Hilfe der Direktvermarktung bewältigen wollen und dabei in gewerbliche Tätigkeitsbereiche hineinkommen, führt insbesondere dort zu einer sog. Steuerfalle, wo die Gewerblichkeit von Ehegatten nicht rechtzeitig erkannt wird.

Fz

41. Zu Artikel 12 Nr. 50a - neu - und 501a - neu - (§§ 16 Abs. 1 Nr. 1,
17 Abs. 4 EStG)

Artikel 13a - neu - (UmwStG)

a) In Artikel 12 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 50a und 501a eingefügt:

"50a. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs. Als Teilbetrieb gilt auch die das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft; im Fall der Auflösung der Kapitalgesellschaft ist § 17 Abs. 4 Satz 3 sinngemäß anzuwenden;"

"501a. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft aufgelöst wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder wenn Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird. In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis der gemeine Wert des dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft anzusehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören.""

- b) Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

“ Artikel 13a

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28.10.94 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18.12.96 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

“3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und zurückgezahlt wird oder Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschüttet oder zurückgezahlt wird, soweit die Bezüge nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erfüllen oder”

2. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4)§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 13a des Gesetzes vom . . (BGBl. . . .) - JStG 1997 - ist erstmals auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.”

Begründung:

a) Zu Artikel 12:

aa) Zu Nummer 50a - neu - (16 Abs. 1 Nr. 1 EStG):

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19.4.1994, BStBl. II 95,705 soll die Tarifvergünstigung für Veräußerungsgewinne nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 34 EStG auch hinsichtlich jenes Teils der Liquidationsbezüge zu gewähren sein, der seiner Art nach zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG führt und daher grundsätzlich mit anrechenbarer Körperschaftsteuer verbunden ist. Dieses Ergebnis widerspricht der langjährigen Verwaltungspraxis und führt zu einer Vorteilsakkumulation von Körperschaftsteuer-Anrechnung und halbem Steuersatz sowie zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den nach § 17 Abs. 4 EStG und § 21 Abs. 2 Nr. 3 UmwStG zu beurteilenden Fällen der Besteuerung der Auflösung oder Abwicklung von Kapitalgesellschaften bei wesentlichen Beteiligungen. Es ist erforderlich, eine sachgerechte und einheitliche Regelung zu schaffen.

Die Ausführungen zur bergrechtlichen Gewerkschaft in § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG bisheriger Fassung sind zeitlich überholt (vgl. § 163 BBergG) und deshalb zu streichen.

Die Neuregelung soll ab 1.1.1997 angewendet werden (vgl. Artikel 12 Nr. 13 Buchst. a) des Gesetzentwurfs zu § 52 Abs. 1 EStG).

bb) Zu Nummer 501a - neu - (17 Abs. 4 EStG):

Folgeänderung zu Nummer 50a (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Gesetzliche Klarstellung, daß § 17 Abs. 4 EStG einheitlich auf Liquidation, Kapitalherabsetzung und (sonstige) Einlagenrückgewähr anzuwenden ist. Die fehlende Abstimmung von § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 bisheriger Fassung hatte in Literatur und Praxis zu Unsicherheiten geführt.

Die Neuregelung soll ab 1.1.1997 angewendet werden (vgl. Artikel 12 Nr. 13 Buchst. a) des Regierungsentwurfs zu § 52 Abs. 1 EStG).

b) Zu Artikel 13a:

Zu Nummer 1 (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG):

Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 50a (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und Nummer 501a (§ 17 Abs. 4 EStG), die auch der Vereinheitlichung dient.

Zu Nummer 2 (§ 27 Abs. 4 UmwStG):

Die Gesetzesänderung zu § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG soll erstmals auf Liquidationsvorgänge etc. angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.

Fz
AS
FJ
FS

42. Zu Artikel 12 Nr. 5b - neu -, 5c - neu -, 70a - neu -, 701a - neu -, 12a - neu -, 13, 13a - neu -, 14 (§ 32 Abs. 4 und 6, § 32a, § 38c Abs. 1, § 39 Abs. 3 und 3a, 51a, 52 und 66 EStG)

Artikel 24 Nr. 2 (§ 20 BKGG)

a) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der neuen Nummer 5a werden folgende Nummern 5b und 5c eingefügt:

"5b. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 tritt an die Stelle des Betrags von "12 000 Deutsche Mark" der Betrag von "12 360 Deutsche Mark".
- b) In Abs. 6 Satz 1 bis 3 tritt an die Stelle des Betrags von "261 Deutsche Mark" der Betrag von "288 Deutsche Mark" und an die Stelle des Betrags von "522 Deutsche Mark" jeweils der Betrag von "576 Deutsche Mark".

5c. In § 32a wird der Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;

2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:
 $(91,19 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:

$$(151,96 \cdot z + 3\,434) \cdot z + 13\,938;$$

4. von 120 042 Deutsche Mark an:

$$0,53 \cdot x - 22\,843.$$

"y" ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "z" ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. "x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen."

bb) Vor der neuen Nummer 7a werden folgende Nummern 70a und 701a eingefügt:

"70a. § 38c wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 4 tritt an die Stelle des Betrags von "62 856 Deutsche Mark" der Betrag von "63 342 Deutsche Mark".

701a. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 tritt an die Stelle des Betrags von "261 Deutsche Mark" der Betrag von "288 Deutsche Mark" und in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b an die Stelle des Betrags von "522 Deutsche Mark" der Betrag von "576 Deutsche Mark".

b) In Abs. 3a Satz 1 tritt an die Stelle des Betrags von "261 Deutsche Mark" der Betrag von "288 Deutsche Mark" und an die Stelle des Betrags von "522 Deutsche Mark" der Betrag von "576 Deutsche Mark".

cc) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

"12a. § 51a wird wie folgt geändert:

In Abs. 2a Satz 1 tritt an die Stelle des Betrags von "6 264 Deutsche Mark" der Betrag von "6 912 Deutsche Mark" und an die Stelle des Betrags von 3 132 Deutsche Mark" der Betrag von "3 456 Deutsche Mark"."

dd) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe h wird wie folgt gefaßt:

"h) Absatz 22a wird wie folgt gefaßt:

"(22a) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.""

bbb) Buchstabe i wird wie folgt gefaßt:

"i) Absatz 22b wird wie folgt gefaßt:

"(22b) § 32a Abs.1 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

"(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:

$(101,22 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:

$$(151,93 \cdot z + 3\,669) \cdot z + 16\,679;$$

4. von 120 042 Deutsche Mark an:

$$0,53 \cdot x - 22\,844.$$

“y” ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. “z” ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. “x” ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.”””

ccc) Buchstabe j wird wie folgt gefaßt:

“j) Absatz 22c wird wie folgt gefaßt:

“§ 32a Abs. 4 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

“(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).”””

ddd) Buchstabe k wird wie folgt gefaßt:

“k) Absatz 22d wird wie folgt gefaßt:

“§ 32a Abs. 5 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

“Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).”””

eee) Buchstabe m wird wie folgt gefaßt:

"m) In Absatz 28a wird der Satz 1 aufgehoben."

fff) Buchstabe n wird wie folgt gefaßt:

"n) Absatz 28b wird aufgehoben."

ggg) Buchstabe q wird wie folgt gefaßt:

"q) Absatz 31a wird aufgehoben."

hhh) Buchstabe r wird wie folgt gefaßt:

"r) Absatz 32a wird aufgehoben."

ee) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl "200" durch die Zahl "220" ersetzt."

ff) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

- "14. a) Die Anlagen 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1996) und 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996) werden aufgehoben.
- b) Die bisherige Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1997/1998) wird Anlage 2 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22c EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 4 EStG".
- c) Die bisherige Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1997/1998) wird Anlage 3 und der Klammerzusatz "zu § 52 Abs. 22d EStG" wird ersetzt durch den Klammerzusatz "zu § 32a Abs. 5 EStG".
- d) Die bisherigen Anlage 5 (Einkommensteuer-Grundtabelle 1999) wird Anlage 4 und die bisherige Anlage 5a (Einkommensteuer-Splittingtabelle 1999) wird Anlage 5."

b) Zu Artikel 24 Nr. 2 (§ 20 BKGG)

In Artikel 24 wird die Nummer 2 gestrichen

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene zeitliche Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrages ist abzulehnen.

Das Vorhaben

- ist verteilungspolitisch verfehlt,
- birgt ein großes verfassungsrechtliches Risiko
- und trägt dazu bei, das Vertrauen in bereits getroffene politische Entscheidungen in erheblichem Umfang zu beeinträchtigen.

Der Gesetzesvorschlag stellt den im Vermittlungsverfahren zum JStG 1996 mühsam ausgehandelten Kompromiß zu einem verfassungskonformen Familienleistungsausgleich und eine verfassungskonforme Steuerfreistellung des Existenzminimums in Frage und ist sozial nicht ausgewogen. Die Begründung der Bundesregierung, auch die Sozialhilfe - gemeint ist der Regelsatz - werde nicht erhöht, ist ein fadenscheiniges Argument, weil der Sozialhilfeanspruch nicht nur den Regelbedarf, sondern auch den Mehr- und Wohnbedarf umfaßt. Gerade aber beim Wohnbedarf sind erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen (durchschnittlicher Mietpreisanstieg in 1996 über 5 %). Damit ist mehr als fraglich, ob der für 1996 gewährte Kinder- bzw. Grundfreibetrag in 1997 noch die verfassungsrechtlich gebotene Höhe erreicht.

Die Bundesregierung veranschlagt die Minderausgaben aus der Verschiebung der Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich auf ca. 3,8 Mrd. DM. Davon entfallen unter Berücksichtigung der Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen auf den Bund 2.854 Mio. DM, auf die Länder 396 Mio. DM und auf die Gemeinden 537 Mio. DM. Die Maßnahme würde somit in erster Linie der Sanierung des Bundeshaushaltes dienen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 gefundenen Regelungen festgeschrieben.

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 ist nach der geänderten Anwendungsvorschrift (§ 52 Abs. 1 EStG) ab dem Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden. Dies bedingt die redaktionelle Anpassung sämtlicher Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, in denen auf der Grundlage des Gesetzesbeschlusses zum Jahressteuergesetz 1996 ab 1997 ein höheres Kindergeld und ein höheres Existenzminimum vorgeschrieben ist.

Fz

43. Zu Artikel 12 Nr. 60a - neu -, 13 Buchst. 11 - neu - (§§ 32 c Abs. 2, 52 Abs. 23 a - neu - EStG)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Vor der neuen Nummer 6a wird folgende Nummer 60a eingefügt:

"60a. § 32c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. Ausgenommen sind:

- a) Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind. Das gilt auch für Gewinne oder Gewinnanteile einer Organgesellschaft, die im Rahmen einer gewerbesteuerlichen Organschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes dem Organträger zugerechnet werden;
- b) Einkommen oder Einkommensteile, die im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft im Sinne der §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes dem Organträger zugerechnet werden;
- c) Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen;
- d) Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen."

b) In Nummer 13 wird nach Buchstabe l folgender Buchstabe 11 eingefügt:

"11) Nach Absatz 23 wird folgender Absatz 23a eingefügt:

"(23 a) § 32c Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden."

Begründung:Zu Nummer 60a - neu - (§ 32c Abs. 2 EStG):

Die Änderung stellt zum einen klar, daß Gewinne oder Gewinnanteile einer Organgesellschaft im Rahmen einer gewerbsteuerlichen Organschaft nicht begünstigt sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Organgesellschaft und Organträger müssen trotz der Organschaft ihren Gewerbeertrag als selbständige Unternehmen ermitteln (vgl. Abschnitt 42 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Richtlinien). Dabei wird der an den Organträger ausgeschüttete Gewinn, der in seinem Gewinn als Dividendenertrag enthalten ist, mit Wirkung allein für die Gewerbesteuer nach § 9 Nr. 2a GewStG gekürzt. Die Ausnahmeregelung des Abs. 2 Buchst. a greift deshalb bei verbundenen Unternehmen unabhängig davon, ob zwischen ihnen eine gewerbsteuerliche Organschaft besteht oder nicht. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Zum anderen wird mit der Neuformulierung zusätzlich geregelt, daß das im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft dem Organträger zugerechnete Einkommen nicht unter die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG fällt. Dies war dem Wortlaut der bisherigen Regelung nicht ohne weiteres zu entnehmen. Die Vorschrift konnte vielmehr so ausgelegt werden, daß die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG auf das Einkommen der Organgesellschaft Anwendung findet, das im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft einer natürlichen Person oder Personengesellschaft als Organträger zugerechnet wird. Dadurch wird es in der Person des Organträgers auch zur Gewerbesteuer herangezogen. Die Anwendung des § 32c EStG ist dennoch nicht gerechtfertigt. Denn der Sache nach handelt es sich bei dem Einkommen um eine Besteuerungsgrundlage der Kapitalgesellschaft. Das Einkommen wird durch die Verlagerung auf den Organträger bei der Organgesellschaft von der Gewerbesteuer freigestellt. Die gewerbsteuerliche Entlastung, die die Organgesellschaft auf diese Weise erfährt, verbietet es, die insoweit gleichzeitig eintretende Belastung des Organträgers mit Gewerbesteuer zum Anknüpfungspunkt für die Tarifiermäßigung nach § 32c EStG zu machen.

Im übrigen ermöglicht die bisherige Regelung Mißbräuche, weil durch Schaffung der Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft die durch eine Kapitalgesellschaft erzielten Einkünfte in die Tarifbegünstigung nach § 32c EStG einbezogen werden können. Dies soll durch den neu eingefügten § 32c Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b EStG verhindert werden.

Die weiteren Änderungen in § 32c Abs. 2 Satz 2 EStG sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 13 (§ 52 Abs. 23a - neu - EStG):

Die Neuregelung in § 32c Abs. 2 EStG soll ab dem Veranlagungszeitraum 1996 gelten.

Wi

44. Zu Artikel 12 Nr. 6b - neu - (§ 34 Abs. 4 und 5 - neu - EStG)

In Artikel 12 wird nach der neuen Nummer 6a folgende Nummer 6b eingefügt:

'6b. In § 34 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Auf Nebeneinkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit sind die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden. Nebeneinkünfte im Sinne des Satzes 1 sind Einkünfte, die der Steuerpflichtige aus einer persönlich und selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit erzielt und die zusammen 50 vom Hundert der Summe seiner Einkünfte nicht übersteigen.

(5) Auf Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit sind während der Versuchszeit, in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung der Erfindung beginnt und für die folgenden fünf Veranlagungszeiträume die Steuersätze des Absatzes 1 anzuwenden, wenn

1. die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, bestätigt, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist; für die Bestätigung werden keine Kosten erhoben; die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß anstelle der obersten Wirtschaftsbehörde des Landes eine andere Behörde zuständig ist; sie können diese Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen,
2. die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, die sich auf die Versuche und Erfindungen beziehen, gesondert aufgezeichnet werden,
3. für die Einkünfte nicht gleichzeitig der ermäßigte Steuersatz nach Absatz 4 gewährt wird.

Erfindertätigkeit im Sinne des Satzes 1 ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Ob es tatsächlich zur Erstellung eines Patents kommt, ist ohne Bedeutung. Als Erfindertätigkeit gilt auch die Züchtung von Pflanzensorten, wenn Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz erteilt wird. Der ermäßigte Steuersatz ist erstmals auf Einkünfte aus Erfindungen anzuwenden, mit deren Entwicklung im Veranlagungszeitraum 1997 begonnen worden ist; er wird letztmals gewährt, für Einkünfte aus Erfindungen, mit deren Erfindung im Veranlagungszeitraum 2001 begonnen worden ist."

Begründung:Zu Absatz 4:

Bis einschließlich 1987 waren Einkünfte aus einer selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit mit dem halben Steuersatz begünstigt. Die Abschaffung dieser Begünstigung entgegen zahlreich vorgetragener Bedenken mag mit ein Grund gewesen sein, daß die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit in der Bundesrepublik in die Kritik geraten ist.

Mit Blick auf die Folgen des globalen Wettbewerbs ist es erforderlich, den staatlichen Beitrag zur Förderung von Forschung und Entwicklung neu zu definieren. Es ist vorgesehen, das Steuerrecht wieder stärker als Instrument der Forschungsförderung zu nutzen und die frühere Regelung in modifizierter Form wieder in das Einkommensteuerrecht einzuführen, um den Standort Deutschland für Forschung und Lehre attraktiver zu gestalten. Geistig Schaffenden wird durch die Begünstigung ein Anreiz zur Mehrarbeit und Leistungssteigerung gegeben.

Die wirtschaftliche und kulturelle Leistungsfähigkeit, von der die Zukunft unseres Landes abhängt, soll durch die gezielte Förderung der selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen und schriftstellerischen Nebentätigkeit gestärkt werden.

Die neue Regelung

- soll die Gewinnung qualifizierter Bewerber aus Wirtschaft und Industrie für Professorenstellen insbesondere in den anwendungsbezogenen Fachbereichen (Natur-, Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften) erleichtern,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Lehraufträgen an Hochschulen, die auf diese Tätigkeit angewiesen sind, fördern,
- die Bereitschaft der Wissenschaft zu gutachterlichen Tätigkeit und Forschung im Wechselspiel mit der Wirtschaft und zur schriftstellerischen Tätigkeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung und damit den notwendigen Bezug zur Praxis erhalten,
- Grundlagenforschung begünstigen und
- die Fort- und Weiterbildung auf Seminaren und Vorträgen fördern.

Zu Absatz 5:

Bis einschließlich 1988 waren Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit durch einen ermäßigten Steuersatz begünstigt. Die Einkommensteuer wurde auf Antrag für die Versuchszeit, für den Veranlagungszeitraum, in dem die Verwertung begann und für die acht folgenden Veranlagungszeiträume, bei patentierten Erfindungen höchstens aber für die Laufzeit des Patents, nur zur Hälfte erhoben.

Diese Steuerbegünstigung, die in der sog. Erfinderverordnung vom 30. Mai 1951 geregelt war, ist letztmals für das Veranlagungsjahr 1988 gewährt worden. Der Wegfall der steuerlichen Begünstigung der Erfindung wird häufig als eine der Ursachen bezeichnet, die dazu geführt haben, daß die Bundesrepublik ihre Stellung in den oberen Rängen der internationalen Forschung und Entwicklung zu verlieren droht. Dieses wichtige Instrument der Forschungsförderung soll daher in modifizierter Form wieder eingeführt werden.

Mit der steuerlichen Begünstigung der Einkünfte aus volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen werden steuerliche Anreize geschaffen, die Forschungstätigkeiten Einzelner zu intensivieren und die Ergebnisse abschließend einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.

Die Begünstigung wird allerdings bis 2001 befristet; dadurch soll ein sofortiger Innovations- und Investitionsschub erreicht werden. Eine Befristung entspricht auch dem allgemeinen Grundsatz, Subventionen nur eine begrenzte Zeit zu gewähren, um "Gewöhnungseffekte" zu vermeiden und die steuer- und finanzpolitische Handlungsfreiheit nicht auf Dauer zu verlieren. Neu gegenüber der früheren Regelung ist die ausdrückliche Erwähnung des Sortenschutzes für Pflanzenzüchtungen. Einkünfte aus einer entsprechenden Tätigkeit wurden daher auch zur Zeit der Geltung der Erfinderverordnung im Verwaltungswege wie Einkünfte aus einer Erfindertätigkeit behandelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Begünstigung für Pflanzenzüchtungen ausdrücklich in die neue Regelung aufgenommen.

Die Gesetzesänderung entspricht dem auf der Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten der Länder vom 10. bis 12. Mai 1996 gefaßten Beschluß, wonach zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eine stärkere Förderung von Forschung und Entwicklung für dringend erforderlich gehalten wird.

Im Rahmen der Beratungen des Jahressteuergesetzes 1996 hat der Bundesrat beschlossen, diese bereits 1994 und 1995 initiierte Änderung zu unterstützen (Bundesratsdrucksache 171/95 - Beschluß -, vom 2.6.1995), sie wurde jedoch im weiteren Verfahren nicht mehr zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht.

Fz

45. Zu Artikel 12 vor Nummer 7 (§ 34 c Abs. 6 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 34 c Abs. 6 EStG im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Anrechnung ausländischer Steuern zu ändern ist.

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20. Dezember 1995 - I R 57/94 - sind bei der Anwendung des § 34 c Abs. 1 Satz 2 EStG auch solche aus dem Ausland stammenden Einkünfte einzubeziehen, die im Ausland keiner Besteuerung unterlegen haben.

Sinn und Zweck des § 34 c Abs. 6 EStG ist es, im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen - DBA -) die Mehrfachbesteuerung in den Fällen zu vermeiden bzw. abzumildern, in denen sowohl der Quellenstaat als auch der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht haben (sog. "Anrechnungsmethode"). Die Anrechnung der im ausländischen Quellenstaat erhobenen Steuer wird der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, mit dem diese Einkünfte mit inländischen Steuern belastet sind. Die BFH-Rechtsprechung führt hingegen zu dem Ergebnis, daß in die Höchstbetragsberechnung auch die ausländischen Einkünfte einbezogen werden, die im Ausland nicht besteuert werden. Dieses Ergebnis steht mit dem Sinn und Zweck des Anrechnungsverfahrens nicht im Einklang.

Hilfsweise für den Fall, daß der Deutsche Bundestag dem Vorschlag zu Ziffer 35 Buchst. a nicht folgt:

Fz

46. Zu Artikel 12 Nr. 7 (§ 38 Abs. 5 EStG)

In Artikel 12 wird die Nummer 7 gestrichen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze in Privathaushalten neben der Ausweitung des Sonderausgabenabzugs und der Einführung eines Haushaltsscheck-Verfahrens der Verzicht auf den Lohnsteuerabzug bei Verwendung eines Haushaltsschecks geregelt. Bei Umsetzung dieses Konzepts erfolgt die vollständige Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Lasten des Steueraufkommens und der Einheitlichkeit des Besteuerungsverfahrens.

Der teilweise Verzicht auf den Lohnsteuerabzug bei Beschäftigungen in Privathaushalten führt zu einer Ungleichbehandlung von Arbeitgebern. Sachfremd hängt die Entbindung von den lohnsteuerlichen Pflichten von der Höhe des gezahlten Arbeitslohns ab, denn bei Arbeitsentgelten in Privathaushalten bis 590 DM monatlich oder über 1.500 DM monatlich besteht für den Privathaushalt nach wie vor die Pflicht zur Lohnsteuerberechnung. Zudem sind Forderungen solcher Arbeitgeber auf Gleichbehandlung zu erwarten, die sich mit Privathaushalten vergleichen und im Lohnsteuerabzug ebenfalls ein Hindernis für die Beschäftigungsaufnahme sehen. Die Befreiung vom Lohnsteuerabzug in bestimmten Beschäftigungsverhältnissen stellt somit einen Eingriff mit nicht überschaubaren Folgen in das zur Sicherung des Steueraufkommens unverzichtbare Lohnsteuerverfahren dar.

Mit dem Verzicht auf den Lohnsteuerabzug ist notwendigerweise die Erfassung der in den betroffenen Privathaushalten gezahlten Arbeitslöhne im Veranlagungsverfahren verbunden. Damit wird jedoch der Finanzverwaltung ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand auferlegt, der allen Bestrebungen, die Arbeitsabläufe in den Finanzämtern zu vereinfachen, entgegensteht. Für die Beschäftigten bietet die Steuererhebung im Veranlagungsverfahren, das häufig zu Steuernachforderungen führen wird, keinen Vorteil, zumal das bei dem betroffenen Personenkreis oftmals vorherrschende Nettodenken mit der Übernahme des Arbeitnehmeranteils am Sozialversicherungsbeitrag durch den Arbeitgeber noch bestärkt wird.

Durch die Streichung von § 38 Abs. 5 EStG im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Einführung eines Zweiklassensystems bei der Besteuerung der Arbeitnehmer verhindert und der Irrweg, Beschäftigungsförderung und Beitragssicherung durch Verzicht auf Lohnsteuerabzug zu betreiben, nicht beschritten.

Fz

47. Zu Artikel 12 Nr. 8 (§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 12 Nr. 8 wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 12 Nr. 8 wird die Zahl "1.600" durch die Zahl "2.400" ersetzt.

Begründung:

Durch die Anhebung der Grenze für die jährliche Anmeldung über den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Betrag hinaus wird die Vereinfachungswirkung der Maßnahme verstärkt und eine weitere Einsparung von Personal bei den Finanzämtern ermöglicht.

Fz

48. Zu Artikel 12 Nr. 9 Buchst. b und 10 (§§ 50, 50 a Abs. 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an die Stelle des vorgesehenen Veranlagungswahlrechts für beschränkt einkommensteuerpflichtige Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten und Bildberichterstatter und nichtselbständig Tätige der vorgenannten Berufsgruppen (s. insbesondere Artikel 12 Nummer 9 Buchstabe b) ein vereinfachtes Festsetzungs- (Erstattungs-)verfahren treten kann, das eine mögliche Übermaßbesteuerung dieses Personenkreises verhindert.

Begründung:

Das im Gesetzentwurf enthaltene Veranlagungsverfahren

- ist in der Anwendung zu kompliziert (insbesondere durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts),
- führt nicht zu einer zeitnahen Entlastung des betroffenen Personenkreises (Veranlagung erst nach Ablauf des Kalenderjahres) und
- stellt nicht sicher, daß der Grundfreibetrag nicht mehrfach in Anspruch genommen wird (z.B. wenn der Steuerpflichtige neben dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG unterliegenden Einkünften andere beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erzielt).

An die Stelle des Veranlagungsverfahrens könnte ein vereinfachtes Erstattungsverfahren unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung zur Höhe des Steuerabzugsbetrages nach § 50 a Abs. 4 EStG (s. Begründung zu Artikel 12 Nr. 9 Buchst. b zu Satz 4 Nr. 3) treten. Danach unterstellt der Gesetzgeber, der beschränkt Steuerpflichtige habe Betriebsausgaben/Werbungskosten i.H.v. 50 v.H. der Einnahmen gehabt. Der verbleibende Gewinn/Überschuß wird mit einem Steuersatz von 50 v.H. belastet. Bezogen auf die Einnahmen ergibt sich der im Gesetz vorgeschriebene Steuerabzug i.H.v. 25 v.H.

Betragen die Betriebsausgaben/Werbungskosten tatsächlich mehr als 50 v.H. der Einnahmen, sollte der Gewinn/Überschuß ebenfalls mit höchstens 50 v.H. Steuer belastet werden. In einem vereinfachten Steuererstattungsverfahren sollte dem betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet werden, den Saldo aus dem Steuerabzug und 50 v.H. Steuer auf den tatsächlichen Gewinn/Überschuß geltend zu machen. Da andere als dem Steuerabzug nach § 50 a EStG unterliegende Einkünfte nicht zu berücksichtigen sind und der Steuersatz nicht variabel ist, könnte das Erstattungsverfahren kurzfristig durchgeführt werden.

49. Zu Artikel 12 Nr. 12 und Artikel 13 (§ 51 Abs. 1 EStG und § 82 f EStDV)Fz
VP

- a) In Artikel 12 wird die Nummer 12 gestrichen.
- b) In Artikel 13 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung:

VP

50. Die Sonderabschreibungen für Handelsschiffe sind Teil des bisherigen schiffahrtspolitischen Maßnahmenbündels zum Erhalt der deutschen Handelsflotte und zur Milderung der Wettbewerbsnachteile gegenüber den konkurrierenden Flaggen. Dieses Maßnahmenbündel setzt sich zusammen aus der Gewährung von Finanzbeiträgen, den Regelungen des Internationalen Seeschiffregisters - ISR - und steuerlichen Erleichterungen für die Seeschifffahrt. Es ist nur insgesamt in der Lage, das genannte schiffahrtspolitische Ziel zu erreichen. Im Hinblick auf die vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 31.03.1995 (Drs. 122/95 - Beschluß -) erhobene Forderung nach weiteren die Seeschifffahrt entlastenden Maßnahmen würde ein Fortfall der Sonderabschreibungen geradezu kontraproduktiv wirken und die ohnehin unzureichenden schiffahrtspolitischen Hilfen angesichts sich verstärkender Fördermaßnahmen in den Nachbarländern weiter abschwächen.

Der Wegfall der Sonderabschreibungen würde darüber hinaus zu einem drastischen Rückgang von Schiffbauaufträgen durch deutsche Reeder führen, die im Jahre 1995 rd. 50 % der von deutschen Werften hereingenommenen Aufträge erteilten. Der Gewährung der Sonderabschreibungen kommt deshalb neben den schiffahrtspolitischen Notwendigkeiten eine für die Existenzsicherung der Werftenstandorte besondere Bedeutung zu.

Fz

51. Die derzeitige Lage der öffentlichen Haushalte erzwingt eine Überprüfung aller staatlichen Leistungen. Auch Steuervergünstigungen können hiervon nicht ausgenommen werden. Der Abbau von Steuervergünstigungen ist jedoch dann kontraproduktiv, wenn er dem Ziel der Bundesregierung, "mehr Wachstum und Beschäftigung zu schaffen", entgegenwirkt. Genau dies aber ist bei der vorgesehenen Einschränkung der Sonderabschreibungen für Handelsschiffe und für Schiffe, die der Seefischerei dienen, zu erwarten.

Die Sonderabschreibungsmöglichkeiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. w EStG in Verbindung mit § 82 f EStDV sollen Ausflaggungen entgegenwirken und die Vergabe von Schiffbauaufträgen stimulieren. Eine vorzeitige Aufhebung der derzeit geltenden Abschreibungsmöglichkeiten würde deshalb unweigerlich zu einem starken Rückgang bei der Vergabe von Schiffbauaufträgen führen. Das im gesamtstaatlichen Interesse liegende Ziel, eine moderne Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten, wird damit aufgegeben. Der Prozentsatz von Schiffen, die im Ausland gebaut werden bzw. unter fremder Flagge in Dienst gestellt werden, muß zwangsläufig weiter ansteigen. Neben der direkten Gefahr für zahlreiche Werftarbeitsplätze in den norddeutschen Küstenländern ist zu befürchten, daß auch viele deutsche Bordarbeitsplätze infolge dieser Entwicklung fortfallen werden. Falls überhaupt eine Weiterbeschäftigung der

betroffenen deutschen Seeleute erfolgt, so nur zu Arbeitsbedingungen, die weit unter dem hohen deutschen Standard liegen.

Mit der Sonderabschreibung des § 82 f EStDV erfolgt eine 8jährige Bindung an inländischen Betriebsvermögen mit der Folge, daß bei einem Fortfall dieser Regelung die vorbildliche deutschen Sicherheitsbestimmungen nicht mehr zu beachten wären. Das trifft auch für die deutschen Tarifverträge zu. Entsprechend negative Konsequenzen für die Schiffssicherheit sind nicht auszuschließen.

Kapitalfindung und Kapitalbindung an Handelsschiffe, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, die darauf folgende Auftragserteilung und der Herstellungszeitraum sind nur in einem mittelfristigen Zeitplan realisierbar. Die Realisierung der vorgenannten Maßnahmen bedarf weitgehender Planungssicherheit. Die Geltungsdauer des § 82 f EStDV ist zuletzt geändert worden durch das StandOG vom 13.9.1993 bis zum 31.12.1999. Nun kurzfristig die Geltungsdauer des § 82 f EStDV mit Wirkung ex nunc zu begrenzen, ist keine vertrauensschaffende Maßnahme. Die Folgerungen, die die Wirtschaft hieraus zieht, sind unübersehbar.

Daß der maritimen Wirtschaft in Deutschland mit der geplanten Einschränkung der steuerlichen Vorteile ein drastischer Auftragsrückgang ins Haus steht, dürfte unzweifelhaft sein. Hinzu kommt, daß sich viele Werftstandorte an der deutschen Küste in strukturschwachen Regionen befinden, die einen weiteren Abbau von Arbeitsplätzen nicht verkraften können. Die über den Steuerstundungseffekt erzielbare Sicherung von Arbeitsplätzen dient der wirtschaftlichen Konsolidierung und Verbesserung der Infrastruktur der Küstenländer. Das für Veränderungen der Wirtschaftsstruktur notwendige Investitionsvolumen kann unter anderem nur aufgebracht werden, wenn eine Stetigkeit hinsichtlich der Anwendungsdauer steuerrechtlicher Sondervorschriften gegeben ist.

Darüber hinaus wird zur Zeit in Frankreich an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der dem geltenden deutschen Steuermodell ähnelt und ebenso das Ziel verfolgt, über die Gewährung steuerlicher Vorteile privates Kapital für die Schifffahrt (und damit auch für den Schiffbau) einzuwerben. Es erscheint für den maritimen Standort Deutschland fatal, wenn zum gleichen Zeitpunkt die geplante Einschränkung im Rahmen des JStG 1997 in Kraft treten würde.

Fz

52. Zu Artikel 12 Nr. 13 Buchst. b (§ 52 Abs. 2 a EStG)

In Artikel 12 Nr. 13 Buchst. b wird § 52 Abs. 2a wie folgt gefaßt:

"(2a) § 3 Nr. 2 ist auf die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes anzuwenden, wenn der Bewilligungsbescheid nach dem 31.12.1995 erteilt worden ist."

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht eine Rückwirkung der Steuerbefreiung vor. Die Länderfinanzverwaltungen haben in der Vergangenheit das Gesetz vollzogen und unter Hinweis auf die eindeutige Gesetzeslage eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 2 EStG ebenso abgelehnt wie Billigkeitsmaßnahmen. Diese Auffassung ist auch gegenüber der Öffentlichkeit vertreten worden.

Es geht nicht an, daß durch die Anordnung einer Rückwirkung

- die Berechtigung eines konsequenten Gesetzesvollzugs in Frage gestellt wird und
- daß der Personenkreis, dessen Veranlagungen zufälligerweise noch nicht bestandskräftig sind, nunmehr von diesem Gesetzesvollzug ausgenommen wird.

Der Vorschlag zielt deshalb darauf ab, den Zustand herzustellen, der von Verfassungen wegen der Normalfall ist, daß nämlich Gesetze Regelungen für die Zukunft treffen.

Da die in Rede stehenden Leistungen in zwei Teilbeträgen (und zwar i.H.v. 75 v.H. zu Beginn und zu 25 v.H. am Ende des 52-wöchigen Förderzeitraumes nach Verwendungsnachweisprüfung) ausgezahlt werden und somit der Zufluß dieser Teilbeträge in praktisch allen Fällen in zwei unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen erfolgt, bedarf es aber gleichwohl einer von der in § 52 Abs. 1 Satz 1 EStG-Entwurf normierten allgemeinen Anwendungsregelung abweichenden - besonderen - Regelung.

Die vorgeschlagene Regelung, die auf den Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheids abstellt, trägt diesen Umständen Rechnung und dient darüber hinaus wegen der klaren zeitlichen Abgrenzung dem Rechtsfrieden.

53. Zu Artikel 12 (EStG)

Wi

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die im Jahressteuergesetz 1996 vorgenommene Änderung der Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückzunehmen. Bei dieser Regelung wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die Automobilindustrie und deren Arbeitnehmerschaft nicht hinreichend bedacht. Zur Vermeidung dieser nachteiligen Wirkungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Arbeitsplätze hält es der Bundesrat für angemessen, bei der Bemessung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte künftig einen Betrag von 1,04 DM je Entfernungskilometer zugrunde zu legen.

Wi

54. Zur Verbesserung der Risikokapitalausstattung für Existenzgründer und junge Unternehmen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Regelungen in das Jahressteuergesetz 1997 aufzunehmen, die der Verbesserung der Wagniskapitalausstattung für innovative Existenzgründer und junge Technologieunternehmen dienen.

Der Bundesrat befürwortet in diesem Zusammenhang die vorbehaltlose Prüfung einer steuerlichen Freistellung der bei der Veräußerung von jungen Technologieunternehmen durch Beteiligungsgesellschaften erzielten Veräußerungsgewinne u. a. durch Erstreckung des aus dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bekannten Transparenzprinzips auf Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Er befürwortet darüber hinaus die Gewährung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten auf das eingesetzte Kapital bei der Investition in Technologiebeteiligungsgesellschaften sowie die Abschaffung der doppelten Substanzbesteuerung bei Kapitalbeteiligungsgesellschaften (Befreiung von Gewerkekapi- und Vermögensteuer) entsprechend den bereits jetzt für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geltenden Regelungen des UBGG. Zur Vermeidung steuerlicher Ungleichbehandlungen hält der Bundesrat die Einführung einheitlicher Bewertungsgrundsätze für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen für erforderlich.

Außerhalb des steuerlichen Bereichs befürwortet der Bundesrat Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Börsenhandel für bankenunabhängige - auch kleinere - Wertpapierdienstleistungsunternehmen etwa aus dem Kreis der Freimakler. Eine entsprechende Umsetzung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie würde den Wettbewerb unter potentiellen Emissionsbegleitern und Wertpapierbetreibern herstellen bzw. intensivieren. Eine Novellierung der Prospekt- und Anlageberaterhaftung, insbesondere hinsichtlich der Verjährung, ist geeignet, den Zugang junger Technologieunternehmen zum organisierten Kapitalmarkt zu erleichtern.

Begründung:

Dem deutschen Mittelstand kommt für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine immer größere Schlüsselrolle zu. Innerhalb des Mittelstands sind es vor allem die jungen Technologieunternehmen, die direkt und indirekt dazu beitragen, daß neue zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Vor allem junge, innovative Unternehmen stellen sicher, daß in Deutschland Erfindungen nicht nur gemacht, sondern auch in marktfähige Produkte und Produktionsverfahren umgesetzt werden. Deshalb kommt ihnen auch eine wachsende strategische Bedeutung zu, um die internationale Wettbewerbsposition zu verbessern und technische Schlüsselfunktionen abzusichern.

Junge Technologieunternehmen und innovative Unternehmer/innen verfügen in der Regel nicht über ausreichende Eigenmittel und Sicherheiten, um eine klassische Kreditfinanzierung zu erlangen. Zudem ist die übliche Beurteilungs-

praxis und das Branchen-Know-How der Kreditinstitute für die Bewertung eines innovativen Projektes in der Regel weder ausreichend noch geeignet. Die Kapitalbeschaffung für Entwicklungsmaßnahmen, die Markteinführung oder die Finanzierung der Wachstumsphase wird damit zu einem zentralen Problem für innovative Unternehmen mit Wachstumspotential. Deshalb sind junge technologieorientierte Unternehmen in besonderer Weise darauf angewiesen, über den Kapitalmarkt risikotragendes Eigen- und Beteiligungskapital zu erhalten. Die oben vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich des Steuer- und Wertpapierrechtes sollen die Rahmenbedingungen für die Erlangung von Wagniskapital für innovative Existenzgründer und Technologieunternehmen verbessern.

Fz

55. Zu Artikel 130a - neu - (§ 5 Abs. 1 Nr. 22 - neu - KStG)Artikel 14 Nr. 01 - neu - (§ 3 Nr. 29 - neu - GewStG)

a) Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 130a eingefügt:

"Artikel 130a**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) und durch Artikel 9 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 21 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

"22. Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), die satzungsmäßige Beiträge auf der Grundlage des § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) oder tarifvertraglicher Vereinbarungen erheben und Leistungen ausschließlich an die tarifgebundenen Arbeitnehmer des Gewerbezweigs oder an deren Hinterbliebene erbringen, wenn sie dabei zu nicht steuerbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung ihrer begünstigten Aufgaben unvermeidlich ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten gerichtet ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen."

b) In Artikel 14 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 3 Nr. 28 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 29 angefügt:

"29. Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 22 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind.""

Begründung:

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes sind um eine Regelung für Sozialkassen der Tarifvertragsparteien zu ergänzen. Bei diesen handelt es sich um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Belange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbebezugs betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz).

Steuerlich werden sie z.Zt. teilweise als Pensions-/Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG), als Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG) oder als gemeinnützig tätige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) eingestuft und von der Besteuerung freigestellt, soweit sie nicht ohnehin bereits hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung bei Vorruhestandsleistungen kraft Gesetzes steuerbefreit sind (vgl. Abschnitt 22 a Körperschaftsteuer-Richtlinien 1990).

Die Vermischung der verschiedenen Zwecke führt bei den Kassen zu Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen.

Ähnlich uneinheitlich ist die Seite der Beitragszahler. Derzeit ist die Höhe der Beitragszahlungen steuerlich nach der jeweiligen Einordnung der Kasse limitiert. Für Zuwendungen z.B. an die als Pensions-/Unterstützungskassen eingeordneten Einrichtungen gelten andere steuerliche Höchstgrenzen als etwa für die als Berufsverbände oder als gemeinnützig eingestuften Kassen.

Unter diesen Umständen ist eine klare gesetzliche Lösung erforderlich, die der Verwaltung eine verlässliche Grundlage für die steuerliche Handhabung gibt und eine einheitliche Praxis sichert.

Steuerausfälle treten nicht ein, weil die Kassen in der Praxis durchweg nach der einen oder anderen Befreiungsvorschrift als steuerbefreite Einrichtungen behandelt werden.

56. Zu Artikel 13 a - neu - (§§ 18 und 27 UmwStG)

Fz

Der neue Artikel 13 a wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Teilbetrieb oder ein Anteil an der Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird."

b) In Nummer 2 wird in § 27 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) § 18 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 13a des Gesetzes vom . . . (BGBl. . . .) - JStG 1997 - ist erstmals auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen."

Begründung:

Zu a:

Grundsätzlich unterliegt ein Gewinn aus der Auflösung oder der Veräußerung des Betriebs einer Personengesellschaft nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme hiervon regelt § 18 Abs. 4 UmwStG. Danach ist ein entsprechender Gewinn gewerbesteuerpflichtig, wenn innerhalb von 5 Jahren nach dem Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft der Betrieb der Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird. Damit soll verhindert werden, daß eine Kapitalgesellschaft, deren Liquidationsgewinn der Gewerbesteuer unterliegt, zum Zwecke der Steuerersparnis vor der Liquidation in eine Personengesellschaft umgewandelt wird, deren Liquidationsgewinn nicht der Gewerbesteuer unterliegt. § 18 Abs. 4 UmwStG ist lückenhaft, da die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen und Teilbetrieben nicht erfaßt wird. Auf die zu § 25 Abs. 2 UmwStG 77 ergangene Entscheidung des BFH vom 13.12.89, BStBl. II 90, 474, wird hingewiesen. Die Korrektur ist zwingend erforderlich, um erhebliche Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer zu vermeiden.

Zu b:

Die Gesetzesänderung zu § 18 Abs. 4 UmwStG soll erstmals auf Veräußerungs- und Aufgabevorgänge angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.

57. Zu Artikel 15 a - neu - (§§ 39, 42, 43 KAGG)

Fz

Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 15 a eingefügt:

"Artikel 15 a

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Von dem Teil der Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens, für den nach § 38 a die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer herzustellen ist, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 v.H. vorgenommen, soweit die Ausschüttungen nicht nach § 40 Abs. 1 steuerfrei sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 38 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend; § 38 b Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 44 b und 45 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden sind."

2. In § 42 wird das Zitat "39 Abs. 1 Satz 2" durch das Zitat "§ 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2" ersetzt.

3. In § 43 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"§ 39 Abs. 2 und § 42 in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom (BGBl. I S.) - JStG 1997 - sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine aus einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Nach dem Grundgedanken, der dem KAGG zugrundeliegt, sollen bei der Anlage in Wertpapier-Sondervermögen die Anleger nicht schlechter, aber auch nicht bessergestellt werden als die Direktanleger (Transparenzprinzip).

Die bisherige Regelung des § 39 Abs. 2, wonach die in den Ausschüttungen enthaltenen Dividenden der Anleger in Aktienfonds von der Kapitalertragsteuer verschont bleiben, widerspricht diesem Gleichbehandlungsprinzip und begünstigt überdies ohne sachliche Rechtfertigung nichtanrechnungsberechtigte Anleger (z.B. Ausländer, Pensionskassen, Berufsverbände etc.); dadurch kommt es zu endgültigen Steuerausfällen.

Beispiel:

Dividende von der X-AG in Höhe von 100 DM

	<u>Direktanleger</u>	<u>Anlage über Aktienfonds</u>
Brutto-Dividende	100,-- DM	100,-- DM
./. Körperschaftsteuer- Ausschüttungsbelastung (ab 1994 30 v.H.)	30,-- DM	30,-- DM
./. Kapitalertragsteuer 25 v.H.	17,50 DM	---
ausgezahlter Betrag	52,50 DM	70,-- DM

Unterschiedsbetrag: 17,5 v.H. der Brutto-Dividende

Der Änderungsvorschlag unter 1) sieht vor, für Ausschüttungen auf Anteilscheine von Aktienfonds eine Kapitalertragsteuer von 25 v.H. zu erheben, um den systemwidrigen Wettbewerbsvorteil der Fonds-Anleger gegenüber den Direktanlegern zu beseitigen.

Die bislang ablehnende Haltung der Bundesregierung zur Beseitigung des Steuerprivilegs für Aktienfonds wurde damit begründet, daß

- zur Sicherstellung der Besteuerung der betreffenden Aktienerträge die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer in Höhe von 30 v.H. (also in Höhe des Zinsabschlags) ausreiche und
- mit der Erhebung von Kapitalertragsteuer eine erhebliche Komplizierung des Erstattungsverfahrens (Zweigleisigkeit) verbunden sei, der kein wesentlicher fiskalischer Ertrag gegenüberstehe.

Diesen Einwänden kann nicht gefolgt werden. Zum einen ist nicht erkennbar, warum bei Aktienfonds eine Steuerbelastung von 30 v.H. den Steueranspruch sichert, während bei Direktanlegern eine Vorbelastung von 47,5 v.H. notwendig sein soll. Zum anderen ist die Erhebung der Kapitalertragsteuer eine Zusatzkomponente im Erstattungsverfahren, die mit geringem technischem Aufwand lösbar ist.

Im übrigen kommt der Gleichstellung von Aktienfonds und Direktanlegern im Hinblick auf neue steuerliche Gestaltungen bei institutionellen Anlegern (z.B. steuerbefreite Pensions- und Unterstützungskassen) zentrale Bedeutung zu. Die definitiv unterschiedliche steuerliche Belastung der Direktanlage in Aktien und der durch Aktienfonds vermittelten Anlage wird mittlerweile in auffälliger Weise systematisch durch institutionelle Anleger zur Renditeverbesserung genutzt. Allein in Anbetracht des Pensionskassenvermögens von insgesamt ca. 100 Milliarden DM drohen beträchtliche Steuerausfälle.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung

Zu Nummer 3:

Die Anpassung der Anwendungsvorschrift regelt die Kapitalertragsteuerpflicht für Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1996 zufließen.

58. Zu Artikel 16 Nr. 3 a - neu - (§ 4 Nr. 21 a - neu - UStG)

Fz

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 16 nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt werden sollte:

"3 a. In § 4 wird nach Nummer 21 folgende Nummer 21 a eingefügt:

"21 a. die Umsätze der Hochschulen aus Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug."

Begründung:

Die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Forschungstätigkeit der Hochschulen dient der Steuervereinfachung. Die Hochschulen unterliegen mit ihrer der Wissenschaft und Lehre dienenden Forschungstätigkeit nach geltendem Recht nicht der Umsatzbesteuerung.

Die Auftragsforschung ist in den Hochschulen mit der gesamten Forschungstätigkeit verzahnt und vernetzt. Dadurch ist es schwierig und mit großem Arbeitsaufwand verbunden, die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen den steuerpflichtigen und den nicht steuerbaren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. Die Umsatzsteuerbefreiung der Auftragsforschung vermeidet diese schwierigen Abgrenzungsfragen und führt zur Planungssicherheit der Hochschulen.

Die wissenschaftliche Forschungstätigkeit der Hochschulen wird durch die Auftragsforschung befruchtet. Für eine wirksame und sinnvolle Erfüllung des Forschungsauftrags der Hochschulen ist es sinnvoll und unverzichtbar, daß die gefundenen Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dies geschieht vielfach im Rahmen der Auftragsforschung. Die Umsatzsteuerpflicht würde den Transfer der Forschungsergebnisse erheblich behindern. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Auftragsforschung von der Umsatzsteuer zu befreien.

Die Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug sind von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen, weil sie keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der allgemeinen Forschungstätigkeit der Hochschule aufweisen. Insoweit stehen die Hochschulen mit nichtuniversitären Anbietern in Wettbewerb, so daß eine Steuerbefreiung dieser Umsätze nicht zu rechtfertigen ist.

Die Steuerbefreiung schließt den Vorsteuerabzug der Hochschulen aus. Durch die Einführung der Steuerbefreiung entstehen keine größeren Steuerausfälle, weil den Hochschulen und in der Regel auch den Leistungsempfängern ein Vorsteuerabzug zustehen würde.

59. Zu Artikel 18 (§ 4 Nr. 9 Buchst. c StBerG)

Fz

In Artikel 18 werden in § 4 Nr. 9 Buchst. c nach dem Wort "Steuersachen" die Wörter "nach § 22 b des Umsatzsteuergesetzes" eingefügt.

Begründung:

Da der umsatzsteuerliche Fiskalvertreter nach § 22a Umsatzsteuergesetz (neu) auch steuerberatend tätig wird, ist insoweit das Steuerberatungsgesetz anzupassen. Die Erweiterung des § 4 Nr. 9 Steuerberatungsgesetz um den Buchstaben c stellt klar, daß Spediteure und sonstige gewerbliche Unternehmen für im Ausland ansässige Unternehmer, die im Inland nur steuerfreie Umsätze ausführen und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, als umsatzsteuerliche Fiskalvertreter Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, jedoch nur insoweit, als die Hilfeleistung die Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters nach § 22 b Umsatzsteuergesetz (neu) betrifft.

Der Fiskalvertreter muß im Inland ansässig sein, weil die Finanzbehörden für den im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland einen Vertreter benötigen. Durch den Ausschluß der Kleinunternehmer von der Fiskalvertretung wird gewährleistet, daß nur solche Unternehmer als Fiskalvertreter tätig werden, die selbst Steuererklärungen und gegebenenfalls zusammenfassende Meldungen abgeben und damit über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen besteht nicht mehr, wenn die Fiskalvertretung nach § 22 e Umsatzsteuergesetz (neu) untersagt worden ist. Diese Klarstellung ermöglicht den Finanzbehörden nach bestandskräftiger Untersagung der Fiskalvertretung eine problemlose Zurückweisung des Fiskalvertreters als Bevollmächtigter gemäß § 80 Abs. 5 Abgabenordnung.

Fz

60. Zu Artikel 20 Nr. 4 - neu - (§ 233 a Abs. 2 a - neu - AO)
Artikel 21 Nr. 2 a - neu - (Art. 97 § 15 Abs. 8 - neu - EGAO)

a) In Artikel 20 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

"4. In § 233 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2) oder auf einem Verlustabzug nach § 10 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes beruht, beginnt der Zinslauf abweichend von Absatz 2 Satz 1 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten oder der Verlust entstanden ist."

b) In Artikel 21 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. In § 15 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) § 233 a Abs. 2 a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) - JStG 1997 - gilt in allen Fällen, in denen der Verlust nach dem 31. Dezember 1995 entstanden oder das rückwirkende Ereignis nach dem 31. Dezember 1995 eingetreten ist."

Begründung:

Zu a):

Nach § 233 a AO sind Nachforderungen und Erstattungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen- und Gewerbesteuer zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt grundsätzlich mit Ablauf von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Dies führt in Fällen eines Verlustrücktrags durch die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen früherer Jahre dazu, daß der Staat Erstattungszinsen für Zeiträume zahlen muß, in dem noch kein Verlust eingetreten war. Bei rückwirkenden Ereignissen sind in gleicher Weise Nachforderungs- oder Erstattungszinsen festzusetzen, obwohl die Steuerpflichtigen bzw. das Finanzamt in der Zeit bis zum Eintritt des rückwirkenden Ereignisses keine Zins- oder Liquiditätsvorteile ziehen konnten. Der BFH hat deshalb in seinem Beschluß vom 27.9.1994 (BFHE 175, 516) die Auffassung vertreten, es sei ernstlich zweifelhaft, ob bei Eintritt eines steuererhöhenden rückwirkenden Ereignisses der Unterschiedsbetrag zwischen der ursprünglichen und der rückwirkend entstehenden Steuerschuld nach § 233 a AO zu verzinsen ist.

Der neue Absatz 2a soll bewirken, daß rückwirkende Ereignisse und Verlustrückträge bei der Verzinsung nach § 233 a AO erst dann berücksichtigt werden, wenn entsprechende Liquiditätsvor- oder -nachteile vorliegen. Die

neue Regelung ist erstmals für Verluste und rückwirkende Ereignisse anzuwenden, die nach dem 31.12.1995 entstanden bzw. eingetreten sind.

Zu b):

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen § 233 a Abs. 2 a AO.

Fz

61. Zu Artikel 20 Nr. 5 - neu - (§ 361 Abs. 2 Satz 2 AO)
Artikel 21 Nr. 2 b - neu - (Art. 97 § 18 b - neu - EGAO)
Artikel 21 a - neu - (§ 69 Abs. 2 und 3 FGO)
Artikel 26 Abs. 5 - neu - (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 20 wird nach der neuen Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

"5. In § 361 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Bei Steuerbescheiden sind die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt."

- b) In Artikel 21 wird nach der neuen Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

"2 b. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

"§ 18b

Aussetzung der Vollziehung

Der durch Artikel 20 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geänderte § 361 der Abgabenordnung ist auf alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingehenden Anträge anzuwenden."

- c) Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21 a eingefügt:

"Artikel 21a

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 69 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

“Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Bei Steuerbescheiden sind die Aussetzung und die Aufhebung der Vollziehung auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt.”

2. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

“Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.”

d) In Artikel 26 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) Artikel 21a ist auf alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingehenden Anträge anzuwenden.”

Begründung:

Zu a):

Der Große Senat sowie der VIII., IX. und X. Senat des BFH haben - in Abkehr von jahrzehntelanger ständiger Rechtsprechung - entschieden, daß die Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides auch insoweit aufgehoben werden darf, als sie zu einer vorläufigen Erstattung von Vorauszahlungen, einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen und anrechenbarer Körperschaftsteuer führt (Beschlüsse vom 3. Juli 1995 - GrS 3/93-, vom 25. Oktober 1995 - VIII B 78/95 -, vom 19. Dezember 1995 - X B 229/94 - und vom 4. März 1996 - IX B 59/95 -). Diese Rechtsprechungsänderung führt bei der Verwaltung zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung, die nach Schätzungen der obersten Finanzbehörden der Länder ca. 500 Arbeitskräfte bei den Finanzämtern erfordert. Nicht auszuschließen sind auch Steuerausfälle, die dadurch eintreten, daß im Vollziehungsaufhebungsverfahren vorläufig ausgezahlte Steuerbeträge nach einem erfolglosen Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens nicht mehr einziehbar sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 361 AO soll daher die Rechtslage wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Beschluß des Großen Senats des BFH vom 3. Juli 1995 bestanden hat.

Zu b):

Artikel 97 § 18b regelt das Inkrafttreten der Änderung des § 361 der Abgabenordnung.

Zu c):

Wegen der Notwendigkeit und des Inhalts der vorgeschlagenen Änderung wird auf die Begründung zu Artikel 20 (Änderung des § 361 AO) verwiesen. Voraussetzungen und Wirkungen der Vollziehungsaussetzung (-aufhebung) müssen im behördlichen und im gerichtlichen Verfahren identisch sein.

Zu d):

Absatz 5 regelt das Inkrafttreten der Änderungen der Finanzgerichtsordnung.

Fz

62. Zu Artikel 20 a - neu - (§ 9 a Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO)

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

“ Artikel 20 a

Änderung der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO

Nach § 9 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15.12.95 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird folgender § 9 a eingefügt:

“§ 9 a

**Feststellungsverfahren bei steuerverstrickten Anteilen an
Kapitalgesellschaften**

(1) Es kann gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festgestellt werden,

- a) ob und in welchem Umfang im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalerhöhung stille Reserven in Gesellschaftsanteilen, die der Besteuerung nach § 21 UmwStG oder § 17 EStG unterliegen (steuerverstrickte Anteile), auf andere Gesellschaftsanteile übergehen (mitverstrickte Anteile),
- b) in welchem Umfang die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile den mitverstrickten Anteilen zuzurechnen sind,
- c) wie hoch die Anschaffungskosten der mitverstrickten Anteile im übrigen sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für die Feststellung, ob und inwieweit Anteile an Kapitalgesellschaften unentgeltlich auf andere Steuerpflichtige übertragen werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach § 20 der Abgabenordnung zuständig ist. Die Inhaber der von Feststellungen nach Absatz 1 betroffenen Anteile haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, wenn sie durch die Finanzbehörde dazu aufgefordert werden. § 3 Abs. 2 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.””

Begründung:

Die Tz. 66 des BMF-Schreibens zum Umwandlungssteuergesetz vom 16.06.78 (BStBl. I 78, 235) ist aufgrund der Beanstandung durch die BFH-Urteile vom 8.04.92, BStBl. II 92,761 ff, aufgegeben worden (vgl. Schreiben des BMF vom 22.01.93, BStBl. I 93,185). Die neue Rechtsprechung zwingt Steuerberater und Finanzamt, zu ermitteln und bis zur Veräußerung des mitverstrickten Anteils, die u.U. erst Jahrzehnte später erfolgt, zur Beweissicherung festzuhalten,

- in welchem Umfang die durch den Übergang der stillen Reserven begünstigten anderen Anteile nach § 21 Abs.1 UmwStG mitverstrickt sind,
- in welchem Umfang die Anschaffungskosten (§ 20 Abs.4 UmwStG) des wertgeminderten Anteils dem mitverstrickten Anteil zuzurechnen sind, sowie
- welche Anschaffungskosten auf den mitverstrickten Anteil im übrigen entfallen.

Entsprechende Fragen treten im Rahmen des § 17 EStG auf. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit macht ein Feststellungsverfahren unerlässlich.

63. Zu Artikel 21 b - neu - (§ 4 Kleinbetragsverordnung)

Fz

Nach dem neuen Artikel 21 a wird folgender Artikel 21 b eingefügt:

"Artikel 21 b

Änderung der Kleinbetragsverordnung

§ 4 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 4 Änderung oder Berichtigung der Investitions- und der Eigenheimzulage

Investitions- und Eigenheimzulagenbescheide werden zum Nachteil des Anspruchsberechtigten nur geändert oder berichtigt, wenn sich die Investitionszulage oder die Eigenheimzulage um mindestens 20 Deutsche Mark ändert."

Begründung:

Die Bagatellregelungen der Kleinbetragsverordnung werden auf den Bereich der Eigenheimzulage ausgedehnt.

64. Zu Artikel 21 c - neu - (Neufassung des Zerlegungsgesetzes)

Fz

Nach dem neuen Artikel 21 b wird folgender Artikel 21 c eingefügt:

**“Artikel 21 c
Zerlegungsgesetz (ZerlG)**

Abschnitt 1:

Unmittelbare Steuerberechtigung

§ 1

Unmittelbare Steuerberechtigung

(1) Der Anspruch auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Leitung hat. § 19 Absätze 1 und 2 sowie § 20 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Wird eine Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt, so steht ein zusätzlicher Zahlungsanspruch, der sich aus der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung ergibt, abweichend von Absatz 1 dem Lande zu, dessen Finanzamt die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für eine Erstattungsverpflichtung.

(3) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung bleiben unberührt. Ist ein Steuerbetrag einem Lande zugeflossen, dem der Steueranspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zusteht, so ist er an das steuerberechtigte Land zu überweisen; entsprechend ist bei Erstattungen zu verfahren. Die Überweisung unterbleibt, wenn der für ein Kalenderjahr zu überweisende Betrag 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder soweit der zu überweisende Betrag nach den §§ 2 bis 6 zerlegt worden ist.

(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6) und über die Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7) bleiben unberührt.

Abschnitt 2:
Zerlegung der Körperschaftsteuer

§ 2

Grundlagen der Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (Körperschaften), die im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des nach § 1 Absatz 1 steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben, ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt (Erhebungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen, wenn sie mindestens einen absoluten Betrag von 3 Millionen Deutsche Mark erreicht. Dabei sind die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und des § 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Die Zerlegungsmaßstäbe sind als vom-Hundert-Sätze, die auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden sind, zu berechnen.

(2) Sind in dem veranlagten Einkommen außer den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkünfte enthalten, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer im Sinne des Absatzes 1 der Teilbetrag, der dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(3) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers.

(4) Ist die Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft.

§ 3

Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer

(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die verbleibende Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum durchgeführt worden ist, und setzt die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder fest.

(2) Die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ist aufzuheben oder zu ändern, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird und die Änderung der verbleibenden Körperschaftsteuer bezogen auf die bei der letzten Zerlegung der Körperschaftsteuer zugrunde gelegte verbleibende Körperschaftsteuer mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen oder von Körperschaftsteuer geändert, zurückgenommen, widerrufen oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wird.

(3) Ergibt sich bei der ersten Steuerfestsetzung oder nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit, daß die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer gemäß § 2 Absatz 1 nicht vorliegen oder weggefallen sind, so ist die Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen oder der verbleibenden Körperschaftsteuer aufzuheben.

(4) Liegen nach einer Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des Steuerbescheids wegen einer offenbaren Unrichtigkeit oder nach einer Änderung, einer Rücknahme, einem Widerruf oder einer Berichtigung der Anrechnung von Steuerbeträgen wegen einer offenbaren Unrichtigkeit die Voraussetzungen für die Zerlegung der Körperschaftsteuer erstmals vor, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Land bei der Zerlegung nicht oder mit einem unzutreffenden Zerlegungsmaßstab berücksichtigt worden ist, oder ist bei der Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer ein Fehler unterlaufen, so ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer zu ändern.

§ 4

Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

(1) Sofern die Voraussetzungen für eine Zerlegung der Körperschaftsteuer vorliegen, zerlegt das Erhebungsfinanzamt die im Kalendervierteljahr eingehenden Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen auf die beteiligten Länder und teilt die jeweiligen Zerlegungsanteile dem beauftragten Finanzamt seines Landes mit.

(2) Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem letzten Zerlegungsbescheid festgesetzt worden sind. Liegt ein Zerlegungsbescheid noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile aufgrund der letzten Zerlegungserklärung oder aufgrund einer für diese Zwecke anzufordernden Zerlegungserklärung zu berechnen. Sollte das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verhältnis der Zerlegungsanteile offensichtlich zu einem unzutreffenden Ergebnis führen, ist ein geeigneterer Zerlegungsmaßstab zu wählen.

(3) Ist eine Körperschaftsteuer-Vorauszahlung erstattet worden, so ist der Erstattungsbetrag mit den in demselben Kalendervierteljahr eingegangenen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für denselben Veranlagungszeitraum zu verrechnen. Der sich als Saldo ergebende Betrag ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu zerlegen.

§ 5

Abrechnung der Zerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt rechnet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die verbleibende Körperschaftsteuer abzüglich etwaiger niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt oder erstattet worden ist, die Zerlegungsanteile ab. Der Zahlungs- oder Erstattungsanspruch gegenüber den anderen Ländern ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem jeweiligen Zerlegungsanteil und den Zahlungen oder Erstattungen aufgrund der Zerlegung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Etwaige erlassene oder niedergeschlagene Beträge sind im Verhältnis der Zerlegungsanteile wie Vorauszahlungen abzurechnen.

(2) Auf Teilzahlungen auf die verbleibende Körperschaftsteuer findet § 4 entsprechend Anwendung, sobald die Zahlungen mindestens 1 Million Deutsche Mark betragen. Die Teilzahlungen werden bei der Abrechnung gemäß Absatz 1 wie Vorauszahlungen berücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen die Zerlegung aufgehoben oder geändert wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Verfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Die oberste Finanzbehörde des Landes beauftragt ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung (beauftragtes Finanzamt).

(2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer wird im Rahmen eines Clearingverfahrens über die beauftragten Finanzämter abgewickelt.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die §§ 185 bis 188 der Abgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nicht anzuwenden sind.

(4) Bestehen zwischen den beteiligten Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten über die Zerlegung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird auf Vorlage des Erhebungsfinanzamtes oder auf Antrag der obersten Finanzbehörde des anderen Landes die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes mit der Angelegenheit befaßt. Können sich die obersten Finanzbehörden der an der Zerlegung beteiligten Länder nicht einigen, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes des Erhebungsfinanzamtes durch Zerlegungsbescheid. Dieser tritt an die Stelle des bisherigen Zerlegungsbescheids. Der Zerlegungsbescheid der obersten Finanzbehörde ist an die anderen beteiligten obersten Finanzbehörden zu richten.

(5) Rechte an der Zerlegung der Körperschaftsteuer verjähren zehn Jahre nach Bestandskraft des letzten für den Veranlagungszeitraum erteilten Steuerbescheids.

(6) Rechte auf Abrechnung und aus der Abrechnung nach § 4 Absatz 1 verjähren fünf Jahre nach der letzten Zahlung oder Erstattung auf die verbleibende Körperschaftsteuer.

(7) Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 haben für jeden Veranlagungszeitraum eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach amtlich vorgeschriebenen Muster (Zerlegungserklärung) abzugeben. Zur Abgabe einer Zerlegungserklärung ist eine Körperschaft auch dann verpflichtet, wenn sie hierzu vom zuständigen Finanzamt aufgefordert wird. Die Erklärung ist von den in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen eigenhändig zu unterschreiben.

Abschnitt 3:

Zerlegung der Lohnsteuer

§ 7

Zerlegung der Lohnsteuer

(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen sich nach Hundertsätzen der vereinnahmten Lohnsteuer. Die Hundertsätze sind nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum festzusetzen. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.

(2) Der Festsetzung der Hundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer, der für den Feststellungszeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, als in dem Land ansässig, in dem das für die Einkommensteuer-Veranlagung örtlich zuständige Finanzamt belegen ist (Wohnsitzland); in den übrigen Fällen gilt als Wohnsitzland das Land, in dem die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ausgestellt worden ist. Die nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land

vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeland).

(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum oder die bei Durchführung der maschinellen Veranlagung zur Einkommensteuer auf den Feststellungszeitraum erstellten maschinell verwertbaren Datenträger, auf denen die in Absatz 2 genannten Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten gespeichert sind, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat anhand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten und maschinellen Datenträger die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese bis zum 30. Juni des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis - ausgedrückt in Hundertsätzen - jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht. Die Hundertsätze sind auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, mitzuteilen.

(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im dritten, vierten und fünften Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

(6) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer

1. für jedes Kalendervierteljahr der Kalenderjahre, für die die Hundertsätze gelten (Absatz 5), die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln,
2. für die folgenden Kalendervierteljahre Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem

Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln, bis die für diesen Zeiträume maßgebenden Hundersätze mitgeteilt worden sind.

(7) Die Zerlegungsanteile und die Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind mit Ablauf der jeweiligen Kalendervierteljahre gegenüber den obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer abzurechnen. Vorauszahlungen auf Zerlegungsanteile sind auf die jeweiligen Zerlegungsanteile anzurechnen. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt in einem Clearingverfahren.

(8) Die Vorschriften der §§ 185 bis 189 der Abgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Lohnsteuer nicht anzuwenden.

Abschnitt 4:

Zerlegung des Zinsabschlags

§ 8

Zerlegung des Zinsabschlags

(1) Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen des Zinsabschlags wird wie folgt zerlegt:

1. Auf die nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete entfallen:

a) im Jahr 1996 = 92 vom Hundert,

b) im Jahr 1997 = 91 vom Hundert

(Westanteil), auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder und Gebiete

c) im Jahr 1996 = 8 vom Hundert,

d) im Jahr 1997 = 9 vom Hundert

(Ostanteil).

2. Der Westanteil wird auf die einzelnen Länder wie folgt verteilt:

- a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;
- b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

3. Für die Verteilung des Ostanteils auf die einzelnen Länder ist die vom Statistischen Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl maßgebend.

4. Ab dem Jahr 1998 wird der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen aller Länder wie folgt verteilt:

- a) zu 70 vom Hundert entsprechend der Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem Ergebnis der letzten vorliegenden Einkommensteuer-Statistik. Eine neue Statistik ist erstmals in dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalenderjahr maßgebend;
- b) zu 20 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Körperschaftsteueraufkommens nach Zerlegung;
- c) zu 10 vom Hundert entsprechend der Verteilung des vorjährigen Aufkommens der veranlagten Einkommensteuer.

(2) Die obersten Finanzbehörden der Länder haben für jedes Kalendervierteljahr ihr Aufkommen an Zinsabschlag rechtzeitig dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser stellt die Anteile der einzelnen Länder am Zinsabschlag nach Absatz 1 fest. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Clearingverfahrens.

Abschnitt 5:

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Zahlungen im Clearingverfahren

Die sich im Rahmen der Clearingverfahren ergebenden Zahlungen sind von den zahlungspflichtigen Ländern bis zum Ende des auf das jeweilige Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

§ 10

Erlöschen der Ansprüche

(1) Die Ansprüche nach den §§ 1 und 8 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des dritten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

(2) Die Ansprüche nach § 7 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des vierten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

§ 11

Rechtsweg

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 12

Anwendung

- (1) Die Regelung zur unmittelbaren Steuerberechtigung nach dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996. Die unmittelbare Steuerberechtigung für Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).
- (2) Die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 durchzuführen. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).
- (3) Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1995 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 1992 durchzuführen. Die Zerlegung der Lohnsteuer für die Kalenderjahre vor 1995 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), mit der Maßgabe, daß die sich nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum 1992 ergebenden Zerlegungsanteile für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 bis zum 30. September 1995 zu überweisen sind.
- (4) Die Zerlegung des Zinsabschlags nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 durchzuführen. Die Zerlegung des Zinsabschlags für die Kalenderjahre vor 1996 richtet sich nach dem Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853).

(5) Die Anwendungsvorschriften des fünften Abschnitts sind in den Fällen anzuwenden, in denen sich die unmittelbare Steuerberechtigung, die Zerlegung der Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und des Zinsabschlags nach Maßgabe dieses Gesetzes richten."

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Ziel der vorstehenden Neufassung des Zerlegungsgesetzes ist es, das bisherige Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz), das im wesentlichen aus dem Jahre 1951 stammt, zu reformieren, zu vereinfachen und an die Terminologie der Abgabenordnung 1977 anzupassen. Die technische Abwicklung wird im neuen Zerlegungsgesetz so normiert, wie sie tatsächlich seit Jahren erfolgt.

Die Änderung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil die auf die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und des Einkommens bezogene Bagatellgrenze des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bei der Körperschaftsteuer-Zerlegung in der vor dem veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung seit Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ab dem Veranlagungszeitraum 1977 nicht mehr systemgerecht ist und in bestimmten Fällen zu sachfremden und zufälligen Ergebnissen führt.

II. Besonderer Teil

Zum ersten Abschnitt: Unmittelbare Steuerberechtigung (§ 1 ZerlG):

§ 1 ZerlG übernimmt im wesentlichen den bisherigen § 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Es ergeben sich folgende Änderungen:

1. In § 1 Abs. 1 ZerlG wird nunmehr klargestellt, daß der für die unmittelbare Steuerberechtigung maßgebende Zeitpunkt der Ablauf des 10. Oktober des Jahres ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.
2. Die Änderungen in § 1 Abs. 2 ZerlG dienen der Anpassung der Vorschrift an die Terminologie der Abgabenordnung 1977.
3. In § 1 Abs. 3 ZerlG wird klargestellt, daß in den Fällen der Zerlegung der Körperschaftsteuer nach den §§ 2 bis 6 ZerlG eine Überweisung nicht mehr erforderlich ist, weil im Rahmen der Zerlegung der Körperschaftsteuer das Steueraufkommen zutreffend nach den Zerlegungskriterien verteilt wird. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

4. Die Änderung in § 1 Abs. 4 ZerlG ist redaktioneller Art.

Zum zweiten Abschnitt: Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 6 ZerlG):

Allgemeine Vorbemerkung:

1. Nach Art. 104a Abs. 1 GG haben Bund und Länder (Gemeinden) die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, grundsätzlich selbst zu tragen. Die dafür notwendige Finanzausstattung wird ihnen verfassungsrechtlich garantiert (Art. 106, 107 GG). Das Grundgesetz regelt die Verteilung der Steuern in mehreren Stufen (Finanzausgleich):
 - a) Die Verteilung der Steuern auf Bund und Länder (Gemeinden) - vertikale Steuerertragsaufteilung - richtet sich nach der Art der Steuern. Ihr Aufkommen wird entweder dem Bund (Art. 106 Abs. 1 GG) oder den Ländern (Art. 106 Abs. 2 GG) zugewiesen. Die ertragreichsten Steuern - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer - sind als Gemeinschaftssteuern ausgestaltet. Dabei sind Bund und Länder am Aufkommen der Körperschaftsteuer je zur Hälfte beteiligt (Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GG).
 - b) Auf der Grundlage dieser Aufteilung regelt Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG wie der Anteil der Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder verteilt wird (horizontale Steuerertragsaufteilung). Maßgebliches Kriterium ist das örtliche Aufkommen. Der Länderanteil an der Körperschaftsteuer steht den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Körperschaftsteuer in ihrem Gebiet vereinnahmt worden ist (Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG). Das auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ergangene Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthält in § 1 nähere Regelungen zur Abgrenzung des örtlichen Aufkommens: Der Anspruch auf die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht unmittelbar dem Lande zu, in dem der Steuerpflichtige am 10. Oktober dieses Jahres den Ort der Leitung hat; § 20 AO gilt sinngemäß. Damit deckt sich die unmittelbare Steuerberechtigung mit der Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren in der Weise, daß das zuständige Finanzamt die Körperschaftsteuerzahlungen hinsichtlich des Länderanteils regelmäßig für das eigene, unmittelbar steuerberechtigte Land vereinnahmt.

- c) Der Länderanteil erfährt allerdings durch das Zerlegungsgebot des Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG eine Korrektur in Richtung auf die wirkliche Steuerkraft. Die Vorschrift verpflichtet den Gesetzgeber, die Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden (BVerfGE 72, 330). Nach welchen Kriterien die Erträge der Körperschaftsteuer zur wirklichen Steuerkraft eines Landes gehören, sagt die Verfassung nicht. Die Steuerverteilung nach der wirklichen Steuerkraft liegt der horizontalen Steuerverteilung zwar als gerechtigkeitsbezogene Leitidee zugrunde, sie ist aber vom Grundgesetz nicht näher bestimmt oder definiert (BVerfGE 72, 331). Die wirkliche Steuerkraft kann - wie das BVerfG mit Blick auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ausführt - in dem Sinne verstanden werden, daß die Steuerkraft dort entsteht, wo die steuerzahlenden Bürger wohnen; sie kann aber auch dahin verstanden werden, daß für sie der Ort der wirtschaftlichen Wertschöpfung maßgebend ist. Wird der Staat primär als Gebietskörperschaft gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, welches in seinem Gebiet erwirtschaftet wird, ohne Rücksicht darauf durch welche Personen dies geschieht. Wird er hingegen primär als Personenverband gesehen, erscheint als eigener Steuerertrag dasjenige Aufkommen, das durch seine (grundsätzlich nach Wohnsitz und Zugehörigkeit bestimmten) Mitglieder, d.h. die Bürger, erwirtschaftet wird, unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets geschieht. Der Gesetzgeber bewegt sich daher im Rahmen seines Handlungsspielraums, wenn er - ohne den anderen ganz zu vernachlässigen - auf einen der beiden Anknüpfungspunkte das stärkere Gewicht legt (BVerfGE, 72, 392).
- d) Das BVerfG hat die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach dem Betriebsstättenprinzip, wie sie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vorgeschrieben ist, als sachgerecht angesehen. Das Gericht geht davon aus, daß die Lohnsteuer als personenbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Wohnsitzprinzip, die Körperschaftsteuer als wertschöpfungs- und produktionsbezogene Steuer grundsätzlich nach dem Ort der Wertschöpfung bzw. der Produktion zu zerlegen ist. Indem der Gesetzgeber die Zerlegung Körperschaftsteuer - als "Einkommensteuer" der juristischen Personen - nach dem Betriebsstättenprinzip vorschreibt, kommt er seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, bei der Zerlegung den Gesichtspunkt der örtlichen Wertschöpfung angemessen zu berücksichtigen. Bei einer Körperschaft mit mehreren Betriebsstätten bleibt die Körperschaftsteuer - wie auch die Gewerbesteuer - infolge

der Zerlegung dort, wo sie "erwirtschaftet" worden ist (BVerfGE 72, 330, 407).

- e) Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß nach dem Verständnis des BVerfG Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG nur Art und Umfang der Körperschaftsteuerzerlegung, nicht aber das Zerlegungsgebot als solches zur Disposition des einfachen Gesetzgebers stellt. Es muß - zwingend - eine Zerlegung der Körperschaftsteuer durchgeführt werden. Diese muß darauf abzielen, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der Körperschaftsteuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft abzubauen. Mit einer solchen Korrektur werden nach der Auffassung des BVerfG zugleich in einem gewissen Umfang die Bedenken der finanzschwachen Länder gegen das Verteilungsprinzip der örtlichen Vereinnahmung berücksichtigt (BVerfGE 72, 330, 394).
2. Die Zerlegung der Körperschaftsteuer ist nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) bisher wie folgt ausgestaltet:
- a) Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht.
 - b) Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 29 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2

Abs. 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)).

- c) Um Bagatellfälle auszuschalten, wird die Körperschaftsteuer nur zerlegt, wenn das steuerliche Einkommen der Körperschaft mindestens 3 Mio. DM beträgt und darin mindestens 3 Mio. Einkünfte aus Gewerbebetrieb enthalten sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Ferner muß der auf ein Betriebsstättenland entfallende Körperschaftsteueranteil mindestens 100.000 DM betragen. Unter 100.000 DM liegende Anteile werden dem Land zugerechnet, in dem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
3. Durch die Körperschaftsteuerreform zum 01.01.1977 ist das Körperschaftsteuersystem in Teilbereichen umgestaltet worden. Ziel der Reform war es, die steuerliche Doppelbelastung der von Kapitalgesellschaften an ihre inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne zu beseitigen. Bei dem damals eingeführten System der Vollarrechnung wird das Einkommen der Kapitalgesellschaften wie bisher der Körperschaftsteuer unterworfen. Schüttet die Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so wird dieser zusätzlich bei den Anteilseignern zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer herangezogen. Jedoch wird die Körperschaftsteuer, die auf dem ausgeschütteten Gewinn lastet, auf die Steuerschuld des Anteilseigners angerechnet. Dadurch wird erreicht, daß wirtschaftlich im Ergebnis nur noch der nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinn der Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer belastet ist.

Gesetzestechisch vollzieht sich die Erstattung der Körperschaftsteuer in zwei Schritten. Die bei der Gesellschaft erhobene Tarifbelastung von 45 v.H. des Einkommens wird erstattet

- in Höhe von 15/45 an die ausschüttende Körperschaft (sog. Körperschaftsteuererminderung),
- in Höhe der verbleibenden 30/45 durch Anrechnung (Vergütung) an die Ausschüttungsempfänger.

Wird Einkommen ausgeschüttet, das keiner Tarifbelastung unterlegen hat (steuerfreies Einkommen), wird bei bestimmten Einkommensteilen (vgl. §§ 27 Abs. 1, 40 KStG) zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung eine Körperschaftsteuer von 3/7 der Ausschüttung erhoben (sog. Körperschaftsteuererhöhung). Damit insoweit wird sichergestellt, daß bei den Anteilseignern 3/7 der Ausschüttung angerechnet werden können. Die Körperschaftsteuer erhält durch die Anrechnung in ihrer wirtschaftlichen

Wirkung den Charakter einer Quellensteuer auf die Kapitaleinkünfte des Anteilseigners. Dadurch gewinnen folgende Faktoren Einfluß auf das Körperschaftsteueraufkommen:

a) Anrechnungsanspruch des Anteilseigners

Verluste des Anteilseigners können dazu führen, daß die in dem Sitzland der Kapitalgesellschaft erhobene und ggf. zu zerlegende Körperschaftsteuer in dem Wohnsitzland des Anteilseigners anzurechnen und zu erstatten ist.

Beispiel: An der X-AG im Bundesland A ist zu 100 v.H. der im Bundesland A ansässige Gesellschafter Y beteiligt. Die X-AG hat neben dem Hauptsitz in A noch Niederlassungen in den Ländern C und D. Die Lohnsumme ist in den betroffenen Ländern gleich hoch. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn des Jahres 01 von 100 nach Abzug der Körperschaftsteuer an Y aus. Y hat durch sein Engagement im sozialen Wohnungsbau Verluste aus Vermietungstätigkeit, die höher als die Dividendenausschüttungen sind.

Ergebnis: Die anfallende Körperschaftsteuer von 30 wird in Wege der Zerlegung zu je 1/3 (10) auf A, C und D verteilt.

Bei der Einkommensbesteuerung des Y im Land A entsteht durch die Verluste aus Vermietung und A hat aber die gesamte auf die Ausschüttung von 70 (3/7 von 70) zu erstatten, obwohl dem Land die erhobene Körperschaftsteuer wegen der Zerlegung nur zu einem Drittel (10) verblieben ist.

Es handelt sich hierbei letztlich nicht um ein Problem der Körperschaftsteuerzerlegung. Dies wird deutlich, wenn man das Beispiel dahin abwandelt, daß einerseits die Körperschaftsteuer nicht zu zerlegen ist, andererseits der Gesellschafter Y im Bundesland B wohnt. In diesem Fall ist das Ergebnis noch krasser. Das Land A vereinnahmt die gesamte Körperschaftsteuer von 30 zuzüglich Kapitalertragsteuer (25 v.H. von 70 = 17,50), das Land B muß insgesamt 47,50 anrechnen. Das Beispiel zeigt, daß eine Lösung des Problems nur außerhalb der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen der unmittelbaren Steuerberechtigung gefunden werden könnte. Um jedwede Verwerfung durch die anrechenbaren Steuern zu vermeiden, müßten prinzipiell alle anrechenbaren Steuern zunächst den Ländern zugewiesen werden, die im Rahmen der Veranlagung - sei es eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung - diese Steuern

anrechnen. Hierfür gibt es kein praktikables und technisch umsetzbares Modell. Es ist deshalb geprüft worden, ob in Extremfällen, wenn z.B. im Rahmen der Veranlagung des Anteilseigners anrechenbare Steuern (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer) von mehr als 50 Mio. DM zu berücksichtigen sind, die Anrechnungsbeträge vorab dem Land zugewiesen werden könnten, das die Anrechnung durchführt. Im Zerlegungsverfahren würde die vorab dem erstattungsverpflichteten Land zugewiesene Körperschaftsteuer zu Lasten aller an der Zerlegung beteiligten Länder zu berücksichtigen sein. Ein solches Verfahren wäre technisch nur durchführbar, wenn es sich auf Extremfälle beschränkt. Der Vorschlag ist aus systematischen Gründen abzulehnen. Zudem ist davon auszugehen, daß sich die Belastungen, die für die einzelnen Länder mit der Körperschaftsteueranrechnung verbunden sind, über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen. In dem oben angeführten Beispielfall führt die Gewinnausschüttung zur Tilgung eines sonst entstehenden Verlustabzugs. Dadurch wird Y früher als sonst wieder Einkommensteuer entrichten. Seine Steuerzahlungen fließen allein dem Land B zu.

Im übrigen ist zu bedenken, daß das Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren nur in Teilbereichen Anwendung findet. Zwar erfaßt es sämtliche Kapitalgesellschaften (nicht erfaßt werden Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sowie Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts) und damit die für die Zerlegung wichtigsten Körperschaften. Jedoch können nur unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschafter die Körperschaftsteuer anrechnen. Ausländische Anteilseigner, die öffentliche Hand sowie steuerbefreite Körperschaften (z.B. Berufsverbände, Pensions- und Unterstützungskassen, gemeinnützige Körperschaften) sind von der Körperschaftsteuer-Anrechnung ausgeschlossen. In ihren Händen liegen knapp 50 v.H. des Gesellschaftskapitals. Die verzerrende Wirkung der Körperschaftsteueranrechnung auf die Steuerverteilung wird dadurch nicht unerheblich reduziert.

b) Zerlegung des Aufkommens von Konzernen

Ist die Muttergesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften nicht durch Organschaft mit Ergebnisabführung verbunden, müssen die Tochtergesellschaften die Körperschaftsteuer an das für sie zuständige Betriebsfinanzamt entrichten. Das Prinzip des örtlichen Aufkommens ist dadurch gewahrt. Unterhält die Tochtergesellschaft mehrere eigene Betriebsstätten, wird die Steuer bei Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen auf diese zerlegt. Dadurch werden die erhebungstechnisch bedingten Differenzen zwischen der örtlichen Vereinnahmung der

Steuer und der tatsächlich vorhandenen Wirtschaftskraft sachgerecht abgebaut. Für eine Zusammenrechnung des Konzernaufkommens und seine gemeinsame Zerlegung bleibt kein Raum.

Wegen der selbständigen Besteuerung der Tochtergesellschaften kann es durch das Anrechnungsverfahren bei Ausschüttungen zu den unter Buchstabe a) geschilderten Verwerfungen kommen. Sie müssen aus den dort genannten Gründen hingenommen werden.

Die Probleme treten im Organkreis, wenn die Unternehmen ihren Gewinn abzuführen haben, nicht auf. Hier greift das Anrechnungsverfahren nicht, so daß es auch nicht zu diesbezüglichen Verwerfungen kommen kann.

c) Körperschaftsteuererhöhungen und -minderungen

Aufgrund der unterschiedlichen Steuerbelastung des thesaurierten und des ausgeschütteten Gewinns (45 v.H. bzw. 30 v.H.) kann das gleiche Einkommen ein unterschiedliches Zerlegungsvolumen zur Folge haben.

Beispiel: X-AG und Y-AG haben ein Einkommen von 100 Mio. DM. Die X-AG schüttet den gesamten Gewinn aus, die Y-AG stellt den gesamten Gewinn in Rücklagen ein.

Ergebnis: Das Zerlegungsvolumen der X-AG beträgt 30 Mio. DM. Das Zerlegungsvolumen der Y-AG dagegen 45 Mio. DM.

Das Steueraufkommen und damit das Aufkommen der Zerlegung hängt somit in erheblichem Umfang vom Ausschüttungsverhalten der Körperschaft ab. Dennoch bleibt die Zerlegung auch hier geeignet, erhebungstechnisch bedingte Differenzen zwischen dem örtlichen Aufkommen und der tatsächlichen Wirtschaftskraft abzubauen.

4. Bei Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens wurde an der Körperschaftsteuer als Einkommensteuer der juristischen Personen festgehalten. Das Zerlegungsgebot in Art. 107 Abs. 1 Satz 2 GG ist deshalb durch die Reform der Körperschaftsteuer zum 01.01.1977 nicht tangiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.06.1986 (BVerfGE 72, 330) nach Inkrafttreten der Reform ausdrücklich festgestellt, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, die

Körperschaftsteuer so zu zerlegen, daß vereinnahmungsbedingte Verzerrungen, die einer Verteilung des Steueraufkommens nach der wirklichen Steuerkraft entgegenwirken, in relevanter Weise vermindert werden. Für eine Abschaffung der Körperschaftsteuerzerlegung bedürfte es danach einer Änderung des Grundgesetzes. Sie empfiehlt sich nicht, weil durch die Beibehaltung der Zerlegung die tatsächliche Steuerkraft nach wie vor besser berücksichtigt wird als durch ihre ersatzlose Abschaffung.

Der Gesetzgeber hätte allerdings bei Einführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens eine diesem Verfahren angemessene Bagatellgrenze für die Zerlegung der Körperschaftsteuer schaffen müssen. Die Bagatellgrenze des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) führt seit der Körperschaftsteuerreform 1977 nicht mehr zu einer sachgerechten Abgrenzung bedeutender Zerlegungsfälle.

Als Lösung des Problem ist folgende Änderung im Bereich der Zerlegung der Körperschaftsteuer vorgesehen:

Abschaffung der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM; Einführung einer Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Nach Erhebungen der alten Bundesländer verringern sich die Fälle mit einer Zerlegung der Körperschaftsteuer nach neuem Recht um ca. 30 v.H.. Die mit der Verminderung der Zerlegungsfälle verbundene Verschiebung des Steueraufkommens hält sich in vertretbaren Grenzen.

Des weiteren werden die bisher bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer aufgetretenen verfahrensrechtlichen Probleme mit dem Ziel beseitigt, im jedem Fall eine zutreffende Zerlegung der Körperschaftsteuer sicher zu stellen. Die Zahlungen der Zerlegungsanteile sollen sich generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaftsteuer orientieren. Daneben wird das Zerlegungsverfahren praxisnäher gestaltet.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 2 ZerlG:

Die Zerlegung der Körperschaftsteuer erfolgt auch in Zukunft nach dem Betriebsstättenprinzip. Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip bedeutet, daß die Körperschaftsteuer des Unternehmens anteilig den Ländern zusteht, in

denen sich Betriebsstätten des Unternehmens befinden. Minderungen und Erhöhungen der Körperschaftsteuer einschließlich aller Verzerrungen beeinflussen anteilig die Zerlegungsanteile aller Länder. Der Zerlegungsmaßstab richtet sich nach den §§ 28 bis 31 und nach § 33 GewStG. In der Regel sind die Arbeitslöhne der in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Im Falle der körperschaftsteuerlichen Organschaft gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers (§ 2 Abs. 2 ZerlG). Ist eine Körperschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so gelten die Personengesellschaft und ihre Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft (§ 2 Abs. 3 ZerlG). Gegenstand der Zerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge und anzurechnender Körperschaftsteuer verbleibende Körperschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)). Sie wird auch dann zerlegt, wenn die Anrechnungsbeträge höher sind als die Steuerschuld (negative Körperschaftsteuer), der Körperschaft also ein Erstattungsanspruch zusteht. Zerlegungskriterium ist in Zukunft anstelle der bisherigen Bagatellgrenzen Einkommen und Gewinn aus Gewerbebetrieb von 3 Mio. DM eine Bagatellgrenze verbleibende Körperschaftsteuer mit einem absoluten Betrag von +/- 3 Mio. DM.

Die bisherige Aufteilung der zu zerlegenden Körperschaftsteuer für den Fall, daß die Körperschaft neben Einkünften aus Gewerbebetrieb auch noch andere Einkünfte erzielt (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz)) ist aus Gründen der Vereinfachung gestrichen worden. Davon sind relativ wenige Fälle betroffen. Die bisherige Aufteilung war kompliziert und fehleranfällig. Im Regelfall unterhält die Körperschaft mit den anderen Einkunftsquellen keine Betriebsstätte, so daß hieraus ein zusätzlicher Zerlegungsanspruch nicht hergeleitet werden konnte.

Die bisher in § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltene Bagatellregelung ist gestrichen worden, weil sie zu einer Erschwerung bei der Bearbeitung der Zerlegungsfälle führte. Die bisherige Regelung war vor dem Hintergrund zu verstehen, daß die Finanzämter keine Bagatellbeträge überweisen sollten. Bei der Abwicklung der Körperschaftsteuerzerlegung im Rahmen eines Clearingverfahrens spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle.

2. Zu § 3 ZerlG:

Der neue § 3 ZerlG regelt die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer. Die Regelungen sollen in jedem Fall eine zutreffende Zerlegung sicherstellen.

Deswegen ist die Zerlegung der verbleibenden Körperschaftsteuer in allen Fällen - unter Berücksichtigung der Bagatellregelung in § 3 Abs. 2 ZerlG - aufzuheben oder zu ändern, in denen sie unzutreffend ist, egal aus welchen Grund (§ 3 Abs. 2 bis 5 ZerlG).

Die bisher in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen sind deshalb nicht mehr aufgenommen worden.

3. Zu § 4 ZerlG:

Der neue § 4 ZerlG regelt die Zerlegung von Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Er präzisiert und vereinfacht die bisher in § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelungen.

4. Zu § 5 ZerlG:

Der neue § 5 ZerlG regelt die Abrechnung der Zerlegung der Körperschaftsteuer. Die Abrechnung der Zerlegungsanteile orientieren sich zukünftig generell zeitlich an den Zahlungen der Körperschaft.

5. Zu § 6 ZerlG:

Der neue § 6 ZerlG enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 1 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 2 ZerlG normiert das bereits der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechende Clearingverfahren.

§ 6 Abs. 3 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung. Ausgenommen von den anzuwendenden Vorschriften ist § 189 Abgabenordnung. Die dort geregelten Fragen sind als lex specialis in § 3 Abs. 2 bis 5 und § 6 Abs. 5 ZerlG eigenständig normiert.

§ 6 Abs. 4 ZerlG entspricht im wesentlichen der bisher in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) enthaltenen Regelung.

§ 6 Abs. 5 ZerlG regelt zur Rechtssicherheit ausdrücklich die Festsetzungsverjährung bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer.

§ 6 Abs. 6 ZerlG regelt anstelle des bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) die Zahlungsverjährung der Zerlegungsansprüche der Körperschaftsteuer.

Zum dritten Abschnitt: Zerlegung der Lohnsteuer (§ 7 ZerlG):

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 ist die Ausschlußfrist für den damaligen Lohnsteuer-Jahresausgleich (entspricht der heutigen Antragsveranlagung für Arbeitnehmer) um 5/4 Jahre auf zwei Jahre verlängert worden. Sollen die bisher im Zerlegungsgesetz genannten Fristen für die Feststellung der Zerlegungsergebnisse eingehalten werden, kann die Lohnsteuer der Arbeitnehmer, die die Antragsfrist voll ausschöpfen, bei der Lohnsteuerzerlegung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies ist nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder nicht vertretbar. Sie haben sich deshalb in der Vergangenheit mehrfach auf eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen verständigt. Durch die Änderungen des neuen § 7 ZerlG gegenüber dem bisherigen § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) wird die bisherige Verwaltungspraxis gesetzlich verankert.

Hervorzuheben sind gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 5 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) folgende Regelungen:

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satz 1 ZerlG:

Die Änderungen stehen mit der Streichung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch das Steueränderungsgesetz 1992 im Zusammenhang.

2. Zu § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG:

In Absatz 3 wird die Frist für die Mitteilung der Zerlegungsergebnisse um 6 Monate und in Absatz 4 wird die Frist für die Mitteilung des länderunterschiedlichen Hundertsätze um 4 1/2 Monate verlängert.

3. Zu § 7 Abs. 6 ZerlG:

Auf Grund der Fristverlängerung in den Absätzen 3 und 4 können die Zerlegungsanteile für die ersten zwei Kalendervierteljahre des dritten auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres nur rückwirkend festgesetzt werden. Absatz 6 sieht deshalb für diese Zeiträume die Festsetzung von Vorauszahlungen vor.

4. Zu § 7 Abs. 7 ZerlG:

Die Vorschrift regelt die Abrechnung der Zerlegungsanteile, der Vorauszahlungen und der Beträge, die sich nach Anrechnung der Vorauszahlungen auf die für abgelaufene Kalendervierteljahre festgesetzten Zerlegungsanteile ergeben. Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum vierten Abschnitt: Zerlegung des Zinsabschlags (§ 8 ZerlG):

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5a des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz). Die vorgenommen Änderungen sind redaktioneller Art.

1. Zu § 8 Abs. 1 ZerlG:

a) Zu Nummer 1 bis 3:

Die Änderungen beruhen auf der zeitlichen Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes

b) Zu Nummer 4:

Bisher gibt es für die Jahre ab 1998 keine gesetzliche Regelung, wie das Aufkommen des Zinsabschlags verteilt werden soll. Spätestens im Jahre 1997 wäre deshalb eine erneute Gesetzesänderung erforderlich.

Da für die neuen Länder im Jahre 1998 Daten aus der Einkommensteuer-Statistik 1992 und spätestens ab dem Jahre 1999 aus der Einkommensteuer-Statistik 1995 vorliegen, besteht für eine weitere Übergangsregelung keine Notwendigkeit mehr. An 1998 wird deshalb der bisher für die alten

Bundesländer geltende Aufteilungsmaßstab bundesweit angewendet. Sollte es für die neuen Länder ab dem Jahre 1998 zu finanziellen Einbußen gegenüber der bisherigen Übergangsregelung kommen, so werden diese durch den nun gemeinsamen Länderfinanzausgleich ausgeglichen.

2. Zu § 8 Abs. 2 ZerlG:

Es wird ausdrücklich normiert, daß die Abrechnungen und Zahlungen im Rahmen eines Clearingverfahrens abgewickelt werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zum fünften Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften (§§ 9 - 12 ZerlG):

Der fünfte Abschnitt enthält die gemeinsamen Vorschriften.

1. Zu § 9 ZerlG:

§ 9 ZerlG regelt die Zahlungsabwicklung im Clearingverfahren. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, die auf eine Vereinbarung der Länder zurückgeht.

2. Zu § 10 ZerlG:

§ 10 ZerlG regelt die Verjährung der Ansprüche nach §§ 1, 7 und 8 ZerlG. Er entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

Die Frist für die Verjährung der Ansprüche nach § 7 ZerlG wurde um ein Jahr verlängert. Dies steht mit der Verlängerung der Fristen in § 7 Abs. 3 und 4 ZerlG im Zusammenhang.

Die bisher in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) geregelte Zahlungsverjährung der Zerlegung der Körperschaftsteuer ist bereits in § 6 Abs. 6 ZerlG enthalten.

3. Zu § 11 ZerlG:

§ 11 ZerlG regelt den Rechtsweg für Ansprüche nach diesem Gesetz. Er entspricht dem bisherigen § 7 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und

die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

4. Zu § 12 ZerlG:

§ 12 regelt die zeitliche Anwendung des neuen Zerlegungsgesetzes und das Auslaufen der Anwendbarkeit des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz).

65. Zu Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe a (§ 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB)

Wo

In Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe a werden in § 196 Abs. 1 Satz 4 die Worte "nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung" gestrichen.

Begründung:

Die in Nummer 2 Buchstabe a vorgesehene Änderung sieht direkte fachliche Vorgaben der Finanzverwaltung für die Arbeit der Gutachterausschüsse vor. Dies stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, zumal die Gutachterausschüsse keine Institutionen der Finanzverwaltung sind. Sie sind vom Gesetzgeber als selbständige und unabhängige Institutionen eingerichtet, deren Handeln durch das Baugesetzbuch und durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 199 BauGB bestimmt ist. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sind die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, die Zuständigkeit liegt z. B. in NRW beim Innenministerium.

66. Zur Unternehmensteuerreform

Fz

Der Bundesrat sieht grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer, wie sie im Entwurf eines "Restantengesetzes" zum Jahressteuergesetz 1996 / 3. Stufe der Unternehmensteuerreform vorgesehen ist. Denn hiervon würden in erster Linie Großunternehmen profitieren, die Vielzahl der Klein- und Mittelbetriebe jedoch würde leer ausgehen.

Eine Reform als Einstieg in den Ausstieg der Gewerbesteuer insgesamt - wie von der Koalition gefordert - wird abgelehnt.

Eine Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und Absenkungen bei der Gewerbeertragsteuer können nur im Konsens mit Ländern und Gemeinden erreicht werden:

- Durch Änderung von Art. 28 des Grundgesetzes soll den Gemeinden der Bestand einer mit Hebesatzrecht ausgestalteten wirtschaftsbezogenen Steuerquelle garantiert werden. Durch Änderung von Art. 106 des Grundgesetzes soll sichergestellt werden, daß die verbleibende Gewerbeertragsteuer verfassungsgemäß ist.
- Die Gewerbeertragsteuer ist auf mehr Schultern zu verteilen; dies soll durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Senkung der Steuermeßzahlen/Erhöhung der Freibeträge geschehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind die freien Berufe in den Kreis der Gewerbesteuerpflichtigen einzubeziehen.

Dieses Konzept sichert die kommunale Finanzautonomie. Durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Gewerbeertragsteuer können bisher steuerpflichtige Klein- und Mittelbetriebe spürbar entlastet werden.

Eine Reform der Gemeindefinanzen darf nicht allein auf die Gewerbesteuer verkürzt werden; notwendig ist auch eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Sozialhilfe, insbesondere durch eine Beteiligung an den Kosten für Bürgerkriegsflüchtlinge.

Die von der Bundesregierung zur Refinanzierung der durch die vorgeschlagene Umsatzsteuerbeteiligung den Gemeinden entstehenden Einnahmeausfälle bei Bund und Ländern beabsichtigte Verschlechterung der degressiven Abschreibung wird abgelehnt. Über eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der verbleibenden Gewerbeertragsteuer wäre eine ausreichende Gegenfinanzierung sichergestellt.

Im übrigen wird verwiesen auf den Beschluß des Bundesrates vom 2. Juni 1995 (BR-Drs. 171/95 - Beschluß -) und die Stellungnahme des Finanzausschusses vom 23. Mai 1995 (BR-Drs. 171/2/95).